



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

BESTATTUNGSKULTUR IM WANDEL

Der evangelische Beitrag zur
pluralisierten Bestattungspraxis

HANDREICHUNG

DER EVANGELISCHE BEITRAG IM WANDEL DER BESTATTUNGSKULTUR

Evangelische Kirchengemeinden suchen Wege, mit den immer vielfältigeren Erwartungen an Bestattungsfeiern und Bestattungsarten umzugehen. Wie lässt sich der Wandel verstehen? Sollen sie alles zulassen? Zugleich stehen nicht wenige Gemeinden vor der Frage, ob sie ihren evangelischen Friedhof noch weiterführen können oder sollen. Und in anderen Gemeinden gibt es Überlegungen, ganz andere Bestattungsorte einzurichten, nicht zuletzt angestoßen durch Fragen, wie Kirchräume genutzt werden können. Bei all dem sind die Zeiten vorbei, in denen die Kirche weitgehend von sich aus festlegen könnte, was für die Gesellschaft oder auch nur für ihre Mitglieder gilt. Weiterhin aber sollte sie bezogen auf die jeweilige Situation öffentlich deutlich machen, was ihr bei der Trauerkultur wichtig ist. Für den Bereich, wo die Evangelische Kirche Gestaltungsverantwortung hat (evangelische Bestattung durch evangelische Pfarrer/innen, evangelische Friedhöfe), sollte sie auch begründet sagen können, welche Praxis sie nicht mittragen will.

So geht es heute darum, sich über das Profil evangelischer Bestattungen klarzuwerden und zu verständigen. Wichtig sind dabei sowohl die theologische Vergewisserung, was eine evangelische Bestattung ausmacht, als auch die angemessene kirchliche Begleitung Trauernder.

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als ein evangelischer Beitrag zu einer längst pluralisierten Bestattungspraxis. Sie stellen für die Gemeinden, die Presbyterien und die Pfarrerinnen und Pfarrer Gesichtspunkte bereit, die von Bedeutung sind für die kleineren und größeren Entscheidungen, die es immer wieder zu treffen gilt. Sie möchten dies in der folgenden Weise tun: Zunächst

- (1.) wird knapp die gegenwärtige von vielfältigen Erwartungen, aber auch von Unkenntnis der Tradition geprägte Situation zusammenfassend geschildert und strukturiert. In einem anschließenden Teil
- (2.) werden allgemeine biblische und evangelische Grundeinsichten dargestellt. Von dort aus werden dann einzelne Themenfelder
- (3.) als Anregungen zu dem evangelischen Beitrag für die Gestaltung von Bestattungen formuliert. Im letzten Teil
- (4.) geht es um die Verantwortung von Gemeinden für die von ihnen betriebenen Friedhöfe und andere Trauerstätten.

Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
Düsseldorf, im Juni 2016

INHALT

1. ZUM WANDEL DER BESTATTUNGSKULTUR IN DEUTSCHLAND	4
2. BIBLISCHE UND EVANGELISCHE TRADITIONEN DER BESTATTUNGSPRAXIS	10
3. ANREGUNGEN FÜR DEN CHRISTLICH-EVANGELISCHEN BEITRAG ZUR BESTATTUNGSKULTUR	13
3.1. Jede(r) Verstorbene war ein leibliches Individuum und bleibt ein in Würde zu behandelnder Leichnam – Tote bleiben Individuen vor Gott	13
3.2. Wer verfügt über die Verstorbenen und ihre Bestattung? – „Leben wir oder sterben wir, so leben und sterben wir dem Herrn.“ (vgl. Röm 14,8)	15
3.3. Wie können wir unsere Verstorbenen „loslassen“ und ihnen nah bleiben? – Indem wir sie in Gottes Hand zurückgeben	17
3.4. Erinnerungsbilder in Dankbarkeit aufrichten – aber die Biographie des/r Verstorbenen nicht selbst rechtfertigen müssen	21
3.5. Ewigkeit in welchem Sinne? – Das Spezielle am Glauben an die Auferstehung	22
3.6. Bestattung von Nichtkirchenmitgliedern	26
4. DER EVANGELISCHE FRIEDHOF	28
4.1. Der Friedhof in evangelischer Tradition	29
4.2. Rechtliche Vorgaben und finanzielle Schwierigkeiten	30
4.3. Zusammenarbeit mit privatem Rechtsträger als Betreiber des Friedhofs	32
4.4. Nutzung von Kirchengebäuden als Kolumbarien	34
4.5. Zum Aufgeben evangelischer Friedhöfe	35
5. ANHANG: BESTATTUNG VON TIEREN UND TIERFRIEDHÖFE?	38
5.1. Zur menschlichen Trauer um Tiere und zur Tierbeziehung als einem charakteristischen Merkmal eines Menschen	39
5.2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Mensch und Tier	39
5.3. Gottesdienste mit Tieren	42
5.4. Tierbestattungen auf einem Evangelischen Friedhof?	43
LITERATURVERZEICHNIS	45

ÜBERBLICK ZUM INHALT IN THESEN

Die Kirche als **Gemeinschaft der Getauften** bestattet ihre Verstorbenen und begleitet Trauernde im Glauben daran, dass die Gottesbeziehung über den Tod hinausgeht. Das bleibt auch in einer **gewandelten Bestattungskultur** (1.) relevant. Es entspricht biblischen Einsichten, Traditionen der Kirche und den Anliegen der Reformation (2.). Und es lässt sich für die Gegenwart als Evangelischer Beitrag zum Wandel der Bestattungskultur profilieren:

- ▶ Verstorbene bleiben für Gott Person. Dem entspricht ein zugewandter und **würdiger Umgang mit Verstorbenen** (3.1.).
- ▶ Verstorbene gehören zuletzt Gott als ihrem Schöpfer und gehören zu ihm. Darum will die evangelische Kirche Anwältin dafür sein, dass **öffentliche Trauer** um die Verstorbenen möglich ist für alle, die mit ihnen verbundenen sind (3.2.). Das schließt auch eine sensible Selbstbeschränkung kirchlicher Verfügung über die Gestorbenen ein – die evangelische Trauerfeier wird von denen, die sie leiten, **in Abstimmung mit den Angehörigen** gestaltet.
- ▶ Verstorbene werden mit der christlichen Bestattung in Gottes Hand gelegt. Darum setzt sich die evangelische Kirche für Handlungen ein, die ein **passendes Maß zwischen Abstand und Nähe zum/r Verstorbenen** im Trauer- und Ablösungsprozess erlauben (3.3.).
- ▶ Die Rechtfertigung eines Lebens ist allein Gottes Sache. Dementsprechend soll die kirchliche Trauerfeier zu **ehrlichen und nicht abschließenden Erinnerungsbildern** von der Biographie des/der Verstorbenen helfen (3.4.).
- ▶ Der Glaube an die **Auferstehung Jesu Christi** vertraut der Liebe: Gottes Liebe ist stärker als der Tod und auch als die menschliche Liebe. Das geht über die Beschränkung des Menschen aufs Physische hinaus, ist aber nicht abhängig von der Überzeugung, es müsse eine ewige Seele existieren. Vielmehr sucht

der Glaube nach Bildern davon, dass Gottes Zuwendung den ganzen Menschen, mit seiner Individualität und seiner vergänglichen Leiblichkeit mit aufnimmt. Paulus entwickelte das Bild, dass Gott den Menschen samt seinem „verweslichen Leib“ mit einem Mantel göttlicher „Unverweslichkeit“ „überkleidet“. Zu diesem Vertrauen sucht die christliche Trauerfeier zu ermutigen, wobei sie die Biographie des/der Verstorbenen und biblische Zeugnisse aufeinander bezieht (3.5.).

- ▶ Bei **Anfragen zur kirchlichen Bestattung Ausgetretener** traut die Kirche den Pfarrern und Pfarrerinnen und den Presbyterien die schwierige Suche nach einer je angemessenen Lösung zu (3.6.)
- ▶ **Evangelische Friedhöfe** (4.) haben Teil am Verkündigungsauftrag und leisten einen eigenen evangelischen Beitrag zur Bestattungskultur. Die Möglichkeit zum kurzfristigen Sparen durch Kooperation mit privaten Trägern, auch bei Errichtung von Kolumbarien und beim Aufgeben von Friedhöfen, werden leicht überschätzt und die auch finanziellen Risiken, besonders die verbleibende Haftung eher unterschätzt. Bei Kooperation mit gewerblichen Anbietern dürfen die theologischen Fragen nicht übersehen werden. Die Möglichkeiten für ein Gemeindeprofil und des Austauschs mit Trägerinnen benachbarter Friedhöfe sollten genutzt werden.
- ▶ In der **Bestattung von Tieren und Tierfriedhöfen** (5. – Anhang) spiegelt sich ebenfalls die veränderte Bestattungskultur. Für die Praxis der evangelischen Kirche stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern Gottesdienste sich auf Tiere beziehen können. Seelsorgerliche Zuwendung zu Menschen mit Verlusterfahrungen (auch der des Todes eines geliebten Haustiers) ist angemessen, ebenso eine Debatte über einen ethischen Umgang mit Tieren, besonders mit Nutztieren. Die Errichtung von Tierfriedhöfen und die Durchführung von Friedhofsbestattungen für Tiere gehören jedoch nicht zum Auftrag der Evangelischen Kirche.

1. ZUM WANDEL DER BESTATTUNGSKULTUR IN DEUTSCHLAND

Schon immer war die gesellschaftliche und kirchliche Bestattungskultur *im Wandel*. Über Jahrhunderte vollzogen sich die Veränderungen eher langsam und wurden als solche gar nicht bemerkt. So ist auch manches, was uns heute selbstverständlich erscheint, vor gar nicht so langer Zeit entstanden. Erst im 19. Jahrhundert wurde es üblich, dass es für alle Gemeindeglieder eine vom Pfarrer gehaltene Trauerfeier gibt;¹ ab ca. 1870 entstanden die großen Zentralfriedhöfe in kommunaler Verwaltung; auch die Sitte von Blumenschmuck und Einladungsschreiben für die Trauerfeier bürgerte sich ein.² Erst in den 1950er Jahren wurde es in Deutschland überall selbstverständlich, dass ein Bestattungsunternehmen beauftragt wird.³

In den letzten Jahrzehnten hat ein *beschleunigter Wandel* stattgefunden hin zu einer *enormen Vielfalt* der Bestattungsformen. Gab es im 19. Jahrhundert faktisch nur Erdbestattungen, so ist im 20. Jahrhundert auch die Totenverbrennung und Urnenbestattung zur gängigen Option geworden.

Die im Zuge der Industrialisierung eingeführte Feuerbestattung stieß in Deutschland zunächst auf großen religiösen Widerstand: Die Deutsche Evangelische Kirchen-Konferenz beschloss 1898 in Eisenach: „Die Feuerbestattung ist (...) der an die Heilige Schrift sich anschließenden, in der christlichen Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnung zuwider.“⁴ „Die Erdbestattung ist eine biblische Vorschrift“, urteilte die Generalversammlung des deutschen orthodoxen Rabbinerverbands 1912.⁵ Nach dem Katholischen Kirchenrechtsbuch (Codex iuris canonici) von 1917 wurde eine kirchliche Bestattung denen versagt, „die den Auftrag gegeben haben, ihren Körper verbrennen zu lassen“.⁶ Noch 1904 hatte das Konsistorium der evangelischen Braunschweigischen Landeskirche festgelegt, dass Geistliche „sich künftig jeder amtlichen Mitwirkung beim Akte der Feuerbestattung (...) zu enthalten“ haben.⁷

1 Bernschein 2014, 380.

2 Ebd.

3 Bernschein 2014, 378.

4 Ausstellungstext im Gedenkort „Topf und Söhne. Die Ofenbauer von Auschwitz“ in Erfurt.

5 A. a. O.

6 A. a. O.

7 A. a. O.

In Thüringen, wo auch der kirchliche Widerstand geringer war als in anderen Landeskirchen, wurde 1878 das erste Krematorium auf dem Hauptfriedhof Gotha erbaut. Die als modern geltende Feuerbestattung breitete sich aus, und 1910 bestanden in Deutschland bereits 20 Krematorien. „Während die protestantischen Landeskirchen allmählich und schrittweise ihren grundsätzlichen Widerstand aufgaben, hielt die katholische Kirche bis nach dem Zweiten Weltkrieg an ihrem Verbot der Feuerbestattung fest (erst im Jahr 1964 – auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – gestand Rom Sterbesakramente und kirchliche Trauerfeiern auch bei einer Einäscherung zu).“⁸

In manchen Gegenden Deutschlands, vor allem im Osten und Norden und in Großstädten, erfolgt in weit über 50% der Todesfälle eine Kremierung.⁹ Zwar bestehen durchaus noch merkliche Unterschiede zwischen Stadt und Land, insgesamt aber finden sich inzwischen vielerlei neue Bestattungsweisen und neue Bestattungsstätten:

- **Nichtkirchliche Bestattungen** haben zugenommen. 2010 gab es noch in 60% der Todesfälle in Deutschland eine kirchliche Bestattung.¹⁰ Selbst unter den Mitgliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland werden derzeit 24% nicht kirchlich bestattet – Tendenz steigend.¹¹ Andere Religionen (etwa der Islam) haben andere religiöse Bestattungsregeln.¹²
- Die **Musik bei Trauerfeiern** ist im Repertoire und im Stil vielfältig geworden. Auch bei klassischen Bestattungen hat der Wunsch nach besonderer Musik mit Verbindungen zur Biographie des bzw. der Toten zugenommen,¹³ während das gemeinsame Singen herkömmlicher kirchlicher Choräle öfter als früher nicht möglich oder auch nicht gewollt ist.

8 http://www.n-fischer.de/feuer_schauplatz_2.html.

9 Handke 2015, 93, mit Verweis auf Rüter 2011.

10 Bernschein 2014, 379.

11 <http://www.ekir.de/www/downloads/synstat2015d.pdf>; S. 5.

12 Einen gewissen Überblick über Besonderheiten bei islamischen Bestattungen bietet im Internet die Seite <http://www.bestattungen.de/ratgeber/bestattungsarten/muslimische-bestattung.html>, zum Judentum vgl. <http://www.zentralratjuden.de/de/article/4202.lebensende-bestattung-trauer.html?sstr=>

13 Zur Debatte vgl. u.a. Eberhard Hauschildt: Der Streit am Sarg um die Musik. Zur Ursache und Bewältigung von Konflikten zwischen den Beteiligten, in: Musik und Kirche 69 (1999), 305–312.

- Bestattungen finden *an anderen Orten und/oder auf andere Weise* statt, z. B. durch Verstreuungen der Asche an anderen Stätten außerhalb des gängigen Friedhofs: im Meer, in der Luft, im Waldgebiet.

1998 wünschten 87% Prozent der Deutschen die Beisetzung in einem üblichen Erd- oder Urnengrab, neun Jahre später war der Prozentsatz auf 51% gesunken.¹⁴ Der Suchdienst www.bestattungsplanung.de listet heute 24 Bestattungsarten auf, darunter auch z.B. Almwiesenbestattung, Baumbestattung, Beisetzung im Kolumbarium, Diamantbestattung, Gemeinschaftsgrab mit/ohne Namenstafel, Körperspende, Kryonik, Luftbestattung, Plastination, Seebestattung, Totenasche im Wohnzimmer. Bestattungen unter einem Baum machen inzwischen 5% aller Bestattungen aus (doppelt so viel wie 2009). Auch gibt es bundesweit inzwischen einen evangelischen Friedwald und einzelne von evangelischen Gemeinden betriebene Ruheforste.¹⁵ 65% der Deutschen hielten im Jahr 2014 die Regelung für veraltet, dass – mit der einzigen Ausnahme der Seebestattung – auf einem Friedhof bestattet werden muss. Während in anderen Ländern wie in den Niederlanden schon länger die Aufbewahrung einer Urne zuhause erlaubt ist, hat zum Jahresbeginn 2015 Bremen als erstes Bundesland ebenfalls ermöglicht, dass die Urne für die ersten zwei Jahre zuhause aufbewahrt werden darf.

- Die Anonymisierung der Bestattungsorte nimmt zu. Immer häufiger wird auf einen Grabstein verzichtet. Manchmal geben dann einzelne Plaketten in der Nähe der verstreuten Asche oder ein Sammelverzeichnis an einem zentralen Ort der Begräbnisstätte Hinweise auf die Namen der Verstorbenen.
- Die *bildliche Darstellung des oder der Toten* im Rahmen der Trauerfeier oder auch als Dauerbild auf dem Grab hat zugenommen.
- *Digitale Trauerorte* sind entstanden: Es finden sich Trauerportale und Trauergedenken im Internet, als private Websites, von Vereinen und inzwischen auch häufig von Tageszeitungen betrieben. Auch die Evangelische Kirche im Rheinland engagiert sich hier mit der Seite trauernetz.de. Dort finden sich neben Informationen und ansprechenden Texten auch die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme für Seelsorge und mit Trauergruppen sowie viele weiterführende Links.

¹⁴ Kretschmar 2013, 94.

¹⁵ Angaben nach Handke 2015, 93. Vgl. zum Thema Vierling-Ihrig 2008 und Sörries 2012.

Nicht zu unterschätzen sind auch ökonomische Zusammenhänge. Seit 2004 zahlen die Krankenkassen kein Sterbegeld mehr aus. Damit fiel die Absicherung eines erheblichen Teils der Bestattungskosten weg. Mit der Privatisierung des Kostenrisikos nahm das Interesse und in der Folge das Angebot an möglichst kostengünstigen Bestattungen zu.

„Viele Hinterbliebene können in einer älter werdenden Bevölkerung die Grabstelle ihre Eltern kaum mehr selbst pflegen. Auch die Kosten, ob nun für die Bestattung oder die Unterbringungszeit, spielen eine wichtige Rolle. Ein Hinterfragen der Kosten ist längst kein tabu mehr, wie vor 20 Jahren. Zumal sie je nach Friedhofssatzung und Bestatter variieren können. Die Hinterbliebenen fragen nach, wie teuer die einzelnen Posten sind, und holen auch schon mal ein zweites Angebot ein. Der Wettbewerb nimmt zu.“¹⁶

Werden Bestattungen durch das Sozialamt finanziert, wählen die Kommunen oft die kostengünstigste Form, und das sind dann Einäscherung und anonyme Bestattung. Dabei kann es doch trauernde Angehörige geben, die nur nicht zur Finanzierung verpflichtet oder fähig sind. Hat die verstorbene Person eindeutig eine Erdbestattung gewünscht, wäre rechtlich dem Wunsch zu folgen. Gab es 2010 knapp 23.000 Sozialbestattungen, waren es 2014 schon knapp 30.000.¹⁷ Trotz Kirchenmitgliedschaft eines/r Verstorbenen erfahren die Gemeinden oft nichts davon, sodass auch das kirchliche Geleit unmöglich wird.¹⁸

So findet sich insgesamt ein Trend zur *Pluralisierung* der äußeren Bestattungsformen. Dem entspricht in den Einstellungen ein Trend zur *Individualisierung* in den Trauerfeiern. Die Einzigartigkeit des Verstorbenen ist nicht mehr nur Gegenstand der Bestattungsrede. Vielmehr kommt sie auch in der Wahl des Typs der Bestattung, der Musik und der sonstigen Symbolhandlungen zum Ausdruck. Die Erwartung hat zugenommen, dass diese individuellen Gestaltungsmomente auch in einer kirchlichen Bestattung stattfinden können. Mitunter meinen Hinterbliebene, sie müssten bis zum Trauergespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Bestattung schon vorbereitet und den Ablauf des Trauergottesdienstes geplant haben.

¹⁶ Philipp Königs, Bestatter als Event-Manager. Eine veränderte Begräbniskultur. In: Bonner General-Anzeiger vom 27.07.2015.

¹⁷ A. a. O.

¹⁸ Vgl. insgesamt dazu Köhler 2008.

Zudem ist das, was mit der oder dem Toten geschieht, immer mehr eine Entscheidung der verstorbenen Person bzw. ihrer engsten Angehörigen. Die **Privatisierung** von Bestattungen nimmt zu. Allgemein geteilte Traditionen darüber, was zu tun ist, wirken viel schwächer als früher.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren Pfarrer die einzigen Spezialisten für Bestattungen, während Handwerker, Familie und Nachbarschaft andere einzelne Aufgaben übernahmen. Heute sind in der Regel die Bestattungsunternehmen die erste Adresse für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten. Bestattung ist damit zu einer Dienstleistung geworden, die von individuellen Kunden bei einem Bestattungsunternehmen eingekauft wird. Teil des angebotenen Pakets ist auch die Auswahlmöglichkeit, ob die Bestattung kirchlich durchgeführt wird. Eine christliche Bestattung wird damit zu einer Art Dienstleistungsangebot, mit dessen Durchführung das Bestattungsunternehmen eine Kirchengemeinde gleichsam als „Subunternehmen“ beauftragt – je nach den Wünschen der Kunden.

Professionelle Trauerbegleitung gehört inzwischen auch zum Repertoire von Bestattungsunternehmen, ebenso die Bereitstellung von Krematorium und Räumlichkeiten für die Trauerfeier. Bestatter/in ist seit 2003 ein Ausbildungsberuf mit einer dreijährigen Ausbildung zur „Bestattungsfachkraft“. Der Verband der Bestatter bietet Fortbildungen auch zur Thanatopraxie (Konservierung der Leiche und Vorbereitung für eine Abschiednahme der Verbliebenen), zur Gesprächsführung und zu Trauerreden an.¹⁹

Die Pluralisierung und Individualisierung betrifft nicht nur **Bestattungspraktiken**. Gleiches gilt auch für **inhaltliche Überzeugungen**. Eine repräsentative Emnid-Umfrage in Deutschland ergab im Jahr 2011: „Von 1.000 Befragten ab 14 Jahren entschieden sich auf die Frage:

19 Bernschein 2014, 384: „Seit 2003 gibt es die dreijährige Ausbildung zur Bestattungsfachkraft, die die verschiedenen Aufgabenbereiche in einem Bestattungsinstitut abdeckt, wobei Betriebswirtschaftslehre sowie Betriebs- und Warenkunde (inkl. Aufbahrung, Dekoration und Floristik) zumindest im Lehrwerk die Schwerpunkte bilden.“ Gerade in manchen ländlichen Gebieten stellen aber auch weiterhin Tischlereiunternehmen den Sarg her, und Kirche, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft helfen bei Aufgaben um die Bestattung mit.

„Was kommt – laut Ihrer Meinung – nach dem Tod?“ für folgende Items:

27% nichts,
25% Weiterleben der Seele,
10% Auferstehung,
8% Wiedergeburt,
7% Verwandlung der Materie in Energie,
20% keine Vorstellung.“²⁰

Unter den Mitgliedern der Evangelischen Kirche dürfte die prozentuale Verteilung etwas anders, doch die Pluralität der Vorstellungen grundsätzlich ähnlich sein.

Drei neue Ideale sind wirksam, die sich teils gegenseitig verstärken und teils auseinandergehen:

1. **„Naturalisierung“** – Bestattung als ein „Zurück in die Natur“;
2. **„Anonymisierung“** – Bestattung ohne wiedererkennbaren Ort, oft, um andere mit der Grabpflege nicht zu belasten,
3. **„Inszenierung“** – möglichst originelle und ausdrucksstarke Bestattung als Veröffentlichung einer unverwechselbaren Persönlichkeit und einer gelungenen Trauer der Angehörigen.

20 Wagner-Rau 2015, 81 Anm. 12: zit. aus: Spiegel Wissen „Abschied nehmen“, Nr. 4, 2012, 20.

21 Nach der Unterscheidung von „naturreligiösem“, „ästhetisch-performativem“ und „anonymisierend-altruistischem Code“ bei Klie 2009, 421.

2. BIBLISCHE UND EVANGELISCHE TRADITIONEN DER BESTATTUNGSPRAXIS

Wie verhält sich nun diese Situation zur biblischen Tradition und theologischen Reflexion?

Wie in allen Kulturen, so gab es auch zu Zeiten der Schriften des Alten Testaments selbstverständlich eine Bestattungspraxis. Nur findet sie sich in den Texten der Bibel kaum breiter entfaltet. Wo Kulturen benachbarter Völker detaillierte Aussagen zur Bestattung und einem Übergang in eine andere Welt machen, sind die biblischen Stellen vergleichsweise nüchtern, gerade die älteren Schichten. Mit dem Tod geht der von Gott gegebene Lebensatem zu Ende (hebräisch „näfäs“, im Griechischen dann mit „Seele“ übersetzt). Wer stirbt, wird „zu seinen Vätern“ gelegt (z.B. Abraham, Gen 25,8).

Im Laufe der Zeit werden bestimmte Vorstellungen von dem, was jenseits von Tod und Zeit steht, als Bilder entwickelt: vom neuen Jerusalem (z.B. Hes 40 ff., Offb 21) und vom Endgericht (z.B. Hes 7, Mt 25,31 ff.), vom Friedensreich (z.B. Jes. 2, Jes 11,1-10) und von der Auferstehung der Toten (z.B. Jes 26,19, Hes 37). Betont wird darin Gottes Handeln und die Erwartung, dass das Leid beendet und die Zuwendung Gottes deutlich wird: „Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein“ (Offb 21,4). Bei Paulus finden sich keine Hinweise zur Bestattungspraxis. Bei ihm findet sich aber die Rede von den Toten als „Entschlafene“ (z.B. 1. Kor 15).

Die Evangelien berichten davon, wie Jesus sich der Macht des Todes widersetzt und sich um Menschen in Trauer kümmert (vgl. dazu Erzählungen von wunderbarer Totenaufweckung durch Jesus: z.B. Lk 7,10-17 und Joh 11). Der Ruf in die Nachfolge Jesu ist so außerordentlich, dass er sogar die tiefe menschliche Verpflichtung zur Bestattung der Angehörigen relativiert. So mutet er einem jungen Mann, den er zur Nachfolge auffordert und dessen gerade gestorbener Vater noch nicht begraben ist, zu: „Lass die Toten ihre Toten begraben!“ und fügt hinzu: „Du aber geh hin und verkündige das Reich Gottes!“ (Lk 9,60). Noch tiefgreifender als diese bindende familiäre Verpflichtung im Angesicht des Todes (und ohnehin als eine bestimmte Art von Bestattung) ist die Ansage der in Christus wirksam gewordenen Lebenskraft Gottes: Der Tod ist besiegt.

Jesus hat davon in Gleichnissen gesprochen. Ulrich Körtner hat den Zusammenhang von Gleichnisrede und Auferstehungsbotschaft verdeutlicht: „Sie sprechen vom Neuen, das Gott schafft, in der Sprache der Bilder. Das Neue selbst bleibt unanschaulich, weil es seiner Prämisse nach nicht aus der Wirklichkeit ableitbar ist. Doch die von Jesus gewählten Metaphern stellen gewissermaßen eine Regel der Reflexion bereit, um jenes Neue denken und aussprechen zu können. Diese Regel besagt, dass wir uns das Reich Gottes so denken sollen, wie wenn – ja, wie wenn jemand einen Schatz im Acker entdeckt, eine Perle findet. Es ist so zu denken, wie wenn jemand ein Senfkorn sät oder eine Frau Sauerteig unter einen großen Trog Mehl mischt.“

In entsprechender Weise muss auch die Rede von der Auferstehung Jesu verstanden werden. Ihr sachlicher Gehalt besteht in der Behauptung, dass jene unableitbare Erneuerung der Schöpfung, von welcher Jesus in seinen Gleichnissen gesprochen hat, an ihm selbst Wirklichkeit geworden ist. Die Rede von Jesu Auferstehung bzw. Auferweckung greift auf unsere Erfahrungswelt zurück. Aufstehen bzw. aufgeweckt werden sind Vorgänge unserer Alltagswelt. Die christliche Verkündigung aber gebraucht diese Bilder als Metaphern für das unableitbar Neue, welches mit der Ostererfahrung der Jünger in die Welt eingebrochen ist, für die Gewissheit also, dass Jesus von Nazareth nicht im Tod geblieben, sondern bei Gott und als Geist gegenwärtig ist, wo in Menschen Glaube, Hoffnung und Liebe entsteht. Dieses Neue aber lässt sich nicht begrifflich, sondern eben nur metaphorisch aussagen.“²²

Ausführlicher wird die Bedeutung des biblischen Auferstehungsglaubens für die Konkretion kirchlicher Trauerfeiern in 3.5. thematisiert.

Die ersten Generationen von Christen sollen in der damaligen Umwelt dadurch aufgefallen sein, dass sie ihre Verstorbenen gemeinsam liebevoll begruben, ja auch Tote, die nicht zu ihrer Gemeinde gehörten.²³ Später ließen sie sich selbst in Pestzeiten nicht davon abbringen, sich um die Kranken und Toten

²² Ulrich Körtner, Vortrag beim Nachbarschaftstreffen reformierter Gemeinde in Bielefeld am 28. Oktober 2007. Das Referat basiert auf dem Kapitel „Ich glaube an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Christliche Hoffnung im Angesicht des Todes“ aus: ders., Wie lange noch, wie lange? Über das Böse, Leid und Tod, Neukirchen-Vluyn 1998, S. 95–119.

²³ So Aristides um 140 n. Chr. (Zitat bei Krimm 1960, 45).

zu kümmern.²⁴ Das Bestatten von Toten gehört nach jüdischer²⁵ und christlicher Tradition zu den „Werken der Barmherzigkeit“.

In der Reformation hat die theologische Einsicht in die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gottes Gnade und nicht durch eigene oder stellvertretend erbrachte gute Werke auch Auswirkungen auf die Bestattungspraxis. Mit der Absage an die Fegefeurvorstellung werden auch Marien- und Heiligengebete, das Lesen von Messen und die Praxis der Ablassbriefe obsolet, mit denen das Seelenheil von Verstorbenen im Jenseits erwirkt werden sollte. Stattdessen dient nun der Trauergottesdienst vor allem der Vergewisserung der Barmherzigkeit Gottes, der Auferstehungsbotschaft und dem Trost für die Angehörigen. Die verstorbene Person wird der Gnade Gottes anempfohlen.

„Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn verkündigt.“ (Art 91 KO) Sie ist ein Gottesdienst aus Anlass einer Bestattung, in dem es zum Austausch kommt zwischen der christlichen Botschaft und denen, die sie bezeugen und hören und sich mit ihr auseinandersetzen. Im Zentrum steht dabei für die Kirche ihr Vertrauen in Gottes Zuwendung über den Tod hinaus, die sich in der Auferstehung Jesu Christi geoffenbart hat.

Wie kann dies nun in die Praxis heute eingebracht werden? Das zu formulieren versucht der folgende Abschnitt 3, wobei im Zentrum der Versuch steht, gegenwärtige Formulierungen für die Botschaft von der Auferstehung in der Trauerfeier zu finden.

24 So bei Euseb von Cäsarea, der einen Bericht eines Bischofs Dionysius von Alexandrien (gest. 265) zitiert (Zitat bei Krimm 1950, 50 f.)

25 Vgl. zum Bestatten der Toten als einem der sechs Erweise der Barmherzigkeit in der rabbinischen Literatur vgl. Müller 1999, 104–113.

3. ANREGUNGEN FÜR DEN CHRISTLICH-EVANGELISCHEN BEITRAG ZUR BESTATTUNGSKULTUR

So sehr die Individualität vor Gott ein genuines Thema des Protestantismus ist, so sehr ist für die christlichen Kirchen **durch den dreieinigen Gott auch eine Gemeinschaft konstituiert**, die aus der Taufe und dem Glauben erwächst. Jede/r stirbt ihren/seinen eigenen Tod, geht durch Gott in die Gemeinschaft der Heiligen ein, im Leben wie im Tod, in die Gemeinschaft der Lebenden wie der Verstorbenen. Die Rede von dem/der „Verstorbenen“ weist darauf hin, dass sie nicht einfach nur als Tote, als Nicht-Lebende, verstanden werden.

3.1. JEDE(R) VERSTORBENE WAR EIN LEIBLICHES INDIVIDUUM UND BLEIBT EIN IN WÜRDE ZU BEHANDELNDER LEICHNAM – TOTE BLEIBEN INDIVIDUEN VOR GOTT

Trauernde sehen die Person, um die sie trauern, als ein Individuum an und wollen diese individuelle Einzigartigkeit auch im Trauergottesdienst zu Recht zum Ausdruck gebracht wissen. Das wird mit der evangelischen Tradition der Bestattungsansprache betont und ausgeführt. **Die Individualisierung in der Gestaltung der Bestattung ist in dieser Hinsicht ein durchaus erfreulicher und unterstützenswerter Trend.** Dass in der Trauerfeier ganz individuell unter Beteiligung der Angehörigen die Besonderheiten der/s Verstorbenen öffentlich sichtbar werden, ist möglich, heutzutage auch naheliegender geworden. Angehörige müssen aber diesem Trend nicht folgen. Denn schon die Nennung des Namens allein macht deutlich, dass alles, was sich allgemein sagen ließe, hier einen ganz bestimmten und einzigartigen Menschen meint.

Zur Individualität gehört ebenfalls, dass der Leib, der im Leben Teil der Persönlichkeit eines Menschen war, nicht pietätlos behandelt wird. Ein **würdiger Umgang mit dem Leichnam** und auch noch mit dem, was aus ihm wird (Asche, Knochen), hat seinen Sinn und ist mehr als eine alte Tabuvorstellung. Auch wenn ein Leichnam deutlich anders behandelt wird als ein lebender Mensch, bleibt er etwas Besonderes. In den Kulturen gibt es dafür viele verschiedene Traditionen, dies zum Ausdruck zu bringen; es gibt dementsprechend Unterschiede darin, ob die Totenruhe für einen Zeitraum oder unwiderruflich gilt, (wie in den Traditionen des Judentums und des Islam, nach denen Friedhöfe nicht aufgehoben werden

können). Wo die **Würde des Toten** durch einen respektlosen oder gedankenlosen Umgang mit dem Leichnam missachtet wird, ist das in aller Regel ein Zeichen dafür, dass auch mit der **Menschenwürde der Lebenden** nicht sorgfältig genug umgegangen wird.

Zwar mögen sich Vorstellungen darüber, was ein würdevoller und was ein würdeloser Umgang mit dem Leichnam ist, in verschiedenen Gesellschaften unterscheiden und im Laufe der Zeiten wandeln. Doch steht unsere Gesellschaft insgesamt vor der Herausforderung, bei aller Pluralität im Umgang mit den Toten der Pietätlosigkeit auch rechtlich Grenzen zu setzen.

Auch da, wo der Tod eines Individuums im Schatten der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit bleibt, ist für die christliche Sicht dieser Grundsatz wichtig. Die evangelische Kirche engagiert sich darum in den letzten Jahren (oft zusammen mit anderen) für **neue Trauerfeiern**. Selbst jenseits gesetzlicher Regelungen – z.B. ab welchem Gewicht ein verstorbener Embryo zu bestatten ist – kann eine Trauerfeier stattfinden. Auch wenn ein Leichnam **für medizinische Studien** freigegeben wurde, kann eine Gedenkfeier mit den Angehörigen und den Studierenden der Medizin stattfinden. In solchen Feiern wird gegenüber den Leichen, die als medizinischer Sachgegenstand zu behandeln gewesen waren, Respekt für die Individuen, die als diese Stofflichkeit gelebt hatten, zum Ausdruck gebracht. Vielerorts werden inzwischen auch in regelmäßigen Abständen ökumenische „Gottesdienste für Unbedachte“ gehalten, also für Verstorbene, die ohne Geleit bestattet worden sind.

Auch bei einer sogenannten **Solitarbestattung**, bei der nur Sargträger und der Pfarrer oder die Pfarrerin anwesend sind, ist ein kurzer kirchlicher Akt angemessen. Der Fall tritt häufiger auf als man meint. Für die Stadt Frankfurt am Main wurde für das Jahr 2011 ein Anteil von ca. 17% Solitarbestattungen evangelischer Gestorbener ermittelt.²⁶ Wie bei jeder anderen kirchlichen Bestattung wird der Name am darauffolgenden Sonntag in den Abkündigungen genannt und in das Fürbittengebet dieses Gottesdienstes einbezogen. In manchen Gemeinden übernehmen Ehrenamtliche im Fall einer Bestattung ohne Angehörige den Dienst, der Trauerfeier beizuwohnen, damit auch dieser Verstorbene

²⁶ Becker 2013, 357 f.

in einem Gottesdienst mit christlicher Gemeinde bestattet wird. In beiderlei Weisen nimmt die Kirche hier ihre „bleibende Bezogenheit auf alle Getauften“ ernst.²⁷ Jeder Mensch behält seine gottgegebene Würde. Dem entspricht die Kirche unter anderem mit ihrem Bestattungsritual.

Im Unterschied zu früheren Zeiten, in denen Menschen, die Suizid begingen, und sogar ihre Angehörigen von der Kirche moralisch verurteilt und geächtet wurden, hat die Kirche ihren Umgang damit geändert. Aufgabe der Seelsorge ist es, auch und gerade dann an der Seite der Trauernden zu bleiben und Gottes Ja zum Leben über den Tod hinaus zuzusagen.²⁸ Anteile von Tragik, Schuld und mangelnder Anerkennung stehen hier ganz besonders im Raum, finden sich aber auch bei anderen Bestattungen. Es ist umso deutlicher die gottgegebene Würde des Menschen auszudrücken, Schuldvorwürfe weder zu verstärken noch zu verdecken, dass es sie gibt, sondern in dem Gemenge an berechtigten und an ganz unberechtigten Rückfragen genau daran sich erinnern zu lassen: Die versammelte Gemeinde zusammen mit den Verstorbenen bleibt im Leben und im Tod auf den liebenden Gott bezogen.

3.2. WER VERFÜGT ÜBER DIE VERSTORBENEN UND IHRE BESTATTUNG? – „LEBEN WIR ODER STERBEN WIR, SO LEBEN UND STERBEN WIR DEM HERRN.“ (VGL. RÖM 14,8)

Zur Privatisierung der Bestattung gehört, **dass Angehörige bestimmen, wie die verstorbene Person bestattet wird** – wie sie noch einmal dargestellt wird, wie privat oder wie öffentlich es geschieht, ob sie anonym bestattet wird oder nicht. Dabei kann es durchaus zu Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen kommen. Es kann dann ein Aushandeln nötig werden, oder es setzt sich eine Partei durch mit der Verfügung über das, was mit dem Leichnam geschieht und wie seine Bestattung erfolgt.

Der **„letzte Wille“ von Verstorbenen** hat ein hohes Gewicht. Viele Menschen legen selber fest, wie sie bestattet werden und ggf., wie sie dabei ihre eigene Sicht auf Leben und Tod dargestellt wissen wollen sowie, was sie von den

²⁷ Kirchenamt der EKD 2004, 20.

²⁸ Vgl. zur veränderten Sicht den Abschnitt „Theologische Betrachtung des Suizids“, in: EKIR 2014, 9–14.

Angehörigen erwarten. Öfters ist dieser letzte Wille für die Angehörigen selbst eine Überraschung – der Verstorbene entzieht sich so womöglich auch der Verfügung durch sie.

An dem Verstorbenen und seiner Bestattung besteht zu Recht ein mehr oder minder großes **öffentliches Interesse** jeweiliger Teilöffentlichkeiten – sei es die Nachbarschaft, der Freundes- oder Kollegenkreis oder die mediale Öffentlichkeit. Es stellt sich die Frage, wie Erwartungen abgeglichen werden und wer im Konfliktfall letztlich mehr verfügt.

Wenn die **Kirche** Regelungen trifft für ihre Bestattungen, ist das ebenfalls eine bestimmte Art der Verfügung über den Verstorbenen – und auch hier können unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Auch hier ist es schädlich, wenn es zum Konflikt und zu Machtspielen kommt. Am Beispiel des Umgangs mit Musikwünschen lassen sich zwei Grundsätze formulieren:

- 1) Es geht nicht um „ganz oder gar nicht“, häufig ist ein Verständnis auch bei den Angehörigen dafür vorhanden, dass man gemeinsam nach einem möglichst **guten Kompromiss** sucht – auf der Basis, dass beide Seiten berechnete Interessen haben.
- 2) Die Aussage der gewählten Musikstücke kann – vor allem in der Bestattungsansprache – theologisch **interpretiert** und damit nicht einfach umgedeutet, wohl aber um den christlichen Horizont erweitert werden. Empfehlenswert sind kirchliche Hilfestellungen bei der Auswahl in Sachen Musik.

Eine Vorstellung davon liefern CD-Auswahlen wie: „Meine Zeit in Gottes Händen“ (hg. v. der bayrischen Landeskirche) oder – für das Singen zu einer Orgelbegleitung per CD – z.B. Torsten Laux, Orgelmusik für Bestattungsfeiern, 2006. Grundsätzlich sind das eigene Singen und live gespielte Instrumente der CD vorzuziehen, aber wenn die Gemeinde die Lieder nicht kennt oder eine Orgelbegleitung nicht möglich ist, ist nach anderen Lösungen zu greifen. Die Orgelbegleitung, wenn sie von der Kirche gestellt wird, ist meist kostenfrei, auch dann, wenn sie als durchlaufender Rechnungspunkt in der Aufstellung des Bestatters aufgeführt ist. Leider gibt es aber lokal erhebliche Unterschiede, so dass dementsprechend die Praxis vor Ort stärker bekannt gemacht werden sollte.

Manchmal möchten Angehörige nicht, dass die Bestattung im Gottesdienst abgekündigt wird. Die Kirchenordnung (Art 92,3) sieht das freilich so vor: „Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt.“ Es soll kein verstorbene Gemeindeglied übersehen werden, darum gehört zum Gottesdienst das Gedenken ihrer Lebenden und der Verstorbenen und die Fürbitte, darunter auch für die, die um eine/n Verstorbene/n trauern.

Der Leichnam einer/s Verstorbenen gehört nicht der Medizin, nicht den Angehörigen oder bestimmten Öffentlichkeiten, auch nicht der Kirche. Die Kirche glaubt: **Verstorbene gehören zuletzt Gott**. „Sie, die gegen unsere Erinnerungen wehrlosen Toten, stehen lückenlos geschrieben im Gedächtnis Gottes.“²⁹ Das Wohltuende daran ist: Wenn sie Gott gehören, hat kein Mensch und auch keine Gruppe ein letztes Verfügungsrecht. Das öffnet zum Aushandeln zwischen beteiligten Anspruchsgruppen. Und es öffnet auch zur Gelassenheit, wenn der Versuch gemacht wird, selbst über eine/n Verstorbene/n zu verfügen und ihn oder sie allen anderen zu entziehen. Die Gewissheit der Christen ist, dass alle Menschen zuletzt nicht anderen Menschen gehören, ja letztlich nicht einmal einfach sich selbst, sondern sie „gehören“ Gott in Christus: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem HERRN; sterben wir, so sterben wir dem HERRN. Denn dazu ist Christus auch gestorben und auferstanden und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebendige HERR sei.“ (Römer 14, 7–8).

3.3. WIE KÖNNEN WIR UNSERE VERSTORBENEN „LOSLASSEN“ UND IHNEN NAH BLEIBEN? – INDEM WIR SIE IN GOTTES HAND ZURÜCKGEBEN

Es ist nicht einfach, nach dem Tod eines nahestehenden Menschen **das passende Maß an Nähe und an Abstand** zu gewinnen. Individuen sind darin sehr verschieden und die Aufgabe verändert sich ständig im Verlauf der Zeit. Zwischen Toten und Lebenden ist zu unterscheiden. Und doch können Verstorbene auch nach längerer Zeit in den Familienbildern, in der Erinnerung, in den Träumen bis hin zu Tagesphantasien ganz nahe bleiben.

²⁹ Beier 1991, 93.

Auch in den neuen Praktiken von Bestattung ist die Spannweite groß zwischen einer sehr schnellen oder radikalen Abwendung von den materialen Überresten (z.B. durch Verstreuen der Asche) und einem In-der-Nähe-Behalten der Asche in der Wohnwelt oder des Bei-sich-Tragens eines daraus geformten Diamanten. „Das Wissen, dass man Verstorbene 36 Stunden (so in den meisten Bundesländern) zu Hause behalten kann, ja, dass man sie auch aus dem Krankenhaus noch einmal nach Hause holen kann, ist immer noch nur in kleineren Kreisen der Gesellschaft verbreitet und vor allem in seinen möglichen Konsequenzen [für die Gestaltung des Abschieds] nicht verinnerlicht.“³⁰ Weder die Aufbewahrung der Urne im Wohnzimmer noch Seebestattungen oder das Verstreuen auf einem Feld sind undenkbar; sie müssen nicht einer angemessenen Trauer im Wege stehen. Doch ermöglicht ein bezeichneter und besuchbarer Bestattungsort mit einer namentlichen Kennzeichnung auch anderen Personen, sich an diese Toten erinnern zu lassen und dazu einen Weg hinaus zur Grabstätte zurückzulegen. Es ist nicht Aufgabe der Kirche, den Einzelnen oder der Gesellschaft ihre Bestattungsweisen vorzuschreiben, aber sie wird aus ihrem Glauben heraus für eine **Kultur öffentlicher Bestattungsorte mit namentlicher Nennung** eintreten.

Ein Trauerbuch, das zur Trauerfeier ausgelegt ist und in das Teilnehmende sich eintragen können, und die Namensnennung der Verstorbenen des abgelaufenen Kirchenjahres im Gemeindegottesdienst am Ewigkeitssonntag erweisen sich in diesem Zusammenhang als gute Traditionen.

Öffentliche Trauerorte haben ihre Bedeutung. Die Menschheitsgeschichte ist durchzogen von Orten der Erinnerung und des Gedenkens an das, was vor einem war, was Dankbarkeit und/oder Trauer hervorruft. Orte des „kulturellen Gedächtnisses“ (Jan und Aleida Assmann) in einer Gesellschaft sind für die Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft nicht irrelevant. Sie schützen vor oberflächlichem Vergessen des Zusammenhangs der Generationen der Vergangenheit und der Zukunft.

Wenn bei einer Trauerfeier der Leichnam oder die Asche in einem rituellen Akt „in Gottes Acker“ eingebracht wird, wenn die Trauernden selbst Erde in das offene Grab werfen oder eine Blume, dann liegt darin eine **wohltuende Symbolik**: Diese Gesten vollziehen nach dem Zeitpunkt, als man vom Tod erfuhr,

³⁰ Wagner-Rau 2015, 82.

den Abschied von der oder dem Verstorbenen ein zweites Mal – zur Erinnerung und in der Begleitung der Versammelten. Hier wird der geliebte Mensch in Schmerz und in Dankbarkeit Gott zurückgegeben. Für die Übergabe selbst ist es unwichtig, ob dieser Ort ein Friedhof oder die Natur ist – beide lassen sich als „Gottes Acker“ ansehen, der den Blick über den überschaubaren Horizont von Lebensjahren hinaus lenkt.³¹

Eine/n Verstorbene/n Gott anzuvertrauen bildet auch das Leitmotiv in anderen Elementen des Bestattungsgottesdienstes.

Es wendet sich die „Aussegnung“ noch ein letztes Mal an den Verstorbenen:

**„DER HERR BEHÜTE DEINEN AUSGANG UND EINGANG
VON NUN AN BIS IN EWIGKEIT.“ (Ps 121, 8).**

Daran fällt die Reihenfolge auf: Zuerst genannt wird der Ausgang aus diesem Leben als Tor zum Eingang in das Leben bei Gott. Dabei erfolgt die Anrede an die verstorbene Person („deinen Ausgang und Eingang“) mit biblischen Worten, so dass die göttliche Zuwendung stark mitschwingt. Vor dem abschließenden Vers 8 lauten die Verse 5 bis 7, die erkennbar Lebende mit einschließen: „Der Herr behütet dich; der Herr ist dein Schatten über deiner rechten Hand, dass dich des Tages die Sonne nicht steche, noch der Mond des Nachts. Der Herr behüte dich vor allem Übel; er behüte deine Seele!“

„Die kirchlichen Trauerzeremonien, insbesondere die Trauerfeier, stellen im sozialen Erleben eine ‚Zwischenstation‘ zwischen Sterben und Gestorbensein dar; sie sind ‚Übergang‘. Darum können an einem Sarg oder Grab die letzten

³¹ Die EKD-Stellungnahme von 2004 stellt fest: Von einer „prinzipielle[n] Unvereinbarkeit zwischen christlichen Einsichten über den Menschen und seine Würde auch im Tode und einer Bestattungsform innerhalb einer Friedwald-Konzeption“ kann keine Rede sein. Andererseits heißt es aber auch: Sofern sich damit jedoch „naturreligiösimmanentisierende Reinkarnationsvorstellungen“ verbinden, gilt es, „das christliche Zeugnis der Auferstehung dagegenzusetzen“. Bernschein (2015) arbeitet heraus: Die Zurückgabe des Leichnams in die Natur kann durchaus als Rückgabe in die Schöpfung Gottes verstanden werden und muss nicht als pantheistisches Bekenntnis (Gott ist die Natur und die Natur ist Gott) verstanden sein. Und selbst eine öffentliche Eindeutigkeit z.B. durch Plaketten usw. schließt auch nicht aus, dass Menschen dennoch andere Deutungen verfolgen. Wichtiger ist: Die Trauerfeier bringt zum Ausdruck, was der Auferstehungsglaube bedeutet. Und: es gibt gute seelsorgliche Gründe, wenn es einen besuchbaren Ort der Trauer gibt.

Verse von Psalm 121 gesprochen werden, die ja Anredecharakter haben, obwohl wir überzeugt sind, dass mit einem Toten keine Kommunikation mehr möglich ist.“³²

Die Fürbitte für die verstorbene Person drückt aus: Was die Trauernden für sie hier tun können und sollen, das ist, sie in ihren Gedanken, Gefühlen und Worten vertrauensvoll Gott zu überlassen. Mit all dem nimmt ein Bestattungsgottesdienst für die Trauernden auch die *Verbundenheit der Trauernden mit dem/eben erst Gestorbenen ernst*. Empfindungen von der Gegenwart eines/r Toten bis hin zu solchen vom Kontakt mit ihm/ihr gibt es in der Gesellschaft und sind auch unter evangelischen Kirchenmitgliedern anzutreffen.³³ Sie gehören zum Trauerprozess. In der Theologie werden diese jeweiligen Vorstellungen inzwischen nicht mehr pauschal als „Aberglaube“ abqualifiziert. Es ist eine neue Aufmerksamkeit für die „Alltagstheologie“ und die „Privattheologien“ entstanden, weil sie als Formen dafür begriffen werden können, sich einen Sinn über Bilder verständlich zu machen. In der Seelsorge mit Sterbenden und mit Trauernden werden die Symbole, Bilder und Vorstellungen von Sterben, Tod und Jenseits insgesamt ernst genommen.³⁴ Sie sind weder ein Spezialwissen oder eine feste weltanschauliche Konzeption noch ein Beweis für ein Weiterleben nach dem Tod. Sie werden nicht daraufhin kirchlich kontrolliert, ob sie eine unchristliche und darum falsche „Dogmatik“ enthalten, der die richtige Dogmatik dagegenzustellen wäre. Sie sind vielmehr Ausdruck des Trauererlebens und greifen dabei eben auch auf populäre Vorstellungen zurück. Das stellt freilich sehr wohl eine – implizit kritische – Rückfrage dar. Wie regt christliche Lehre und Tradition denn heute konkret den Ausdruck von Trauererfahrungen an? Wie die eben genannten liturgischen Traditionen als Ausgestaltung des Leitmotivs „in Gottes Hand zurückgeben“ zeigen auch sie eine mögliche Richtung auf für neue Varianten der Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Verstorbenen.

Gerade die Traueransprache in der christlichen Trauerfeier bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine verständnisvolle ausdrückliche Spiegelung und behutsame Deutung der jeweils vorliegenden Vorstellungen Trauernder vorzunehmen.

32 Reformierte Liturgie (1999), 457

33 Vgl. Gutmann 2002, bes. 156–163 u. 204–214.

34 Z.B. Plieth 2011; Wagner-Rau 2005; Weiher 2014.

Ihre vorrangige Aufgabe ist nicht, diese zu korrigieren. Die Traueransprache ist mehr als nur Sprachrohr der Trauervorstellungen der Angehörigen, sie bringt die christliche Perspektive ein. Ganz besonders gilt das dafür, wie hier von der verstorbenen Person gesprochen wird (3.4.) und wie das Vertrauen in die Auferstehung zur Sprache kommt (3.5.).

3.4. ERINNERUNGSBILDER IN DANKBARKEIT AUFRICHTEN – ABER DIE BIOGRAPHIE DES/R VERSTORBENEN NICHT SELBST RECHTFERTIGEN MÜSSEN

Trauernde haben ein Bedürfnis danach, in Erinnerungsbildern sich und anderen die gute Seite der/des Verstorbenen zur Darstellung zu bringen. In *Trauerreden* geschieht das in Worten. *Fotos* und *andere mit ihrer/seinem Leben verbundene Gegenstände* tun das auf ihre Weise. In den Erinnerungen finden sich neben Dankbarkeit für Gutes ggf. aber auch Erinnerungen an Belastendes, Gefühle der Verletzung bis hin zur Wut, aber auch Gefühle der Schuld, dem/der Verstorbenen nicht gerecht geworden zu sein.

Die schwierigen Seiten an der Beziehung werden gerne verdeckt und verschwiegen. Die *christliche Trauerrede* kann sich hier eine *bestimmte Ehrlichkeit* „leisten“, wenn in ihr die individuelle Persönlichkeit eines verstorbenen Menschen in ihrer Vielschichtigkeit zum Ausdruck gebracht werden kann und soll: Dazu gehört seine Angewiesenheit auf die Zuwendung anderer Menschen. Dazu gehören seine Gaben und Talente, seine Liebe und Fürsorge, die das Leben der Trauernden bereichert haben und für die sie dankbar sind. Dazu gehören auch seine Unzulänglichkeiten und Verfehlungen, die daran erinnern, dass niemand ohne Sünde ist und wir alle angewiesen sind auf die Rettung durch die Liebe Gottes, die unverbrüchlich in der Taufe zugesagt ist.

Kirchliches Gedenken kann sich hier frei machen lassen vom Druck, die verstorbene Person besser zu machen als sie war, und auch davon, noch eine offene Rechnung mit ihr/ihm begleichen zu müssen, denn Gott weiß es ohnehin. Das ermutigt zu Offenheit, zum Zulassen der Ambivalenz der Gefühle auch bei den Trauernden. *Einen toten Menschen als den zu rechtfertigen, der er ist, das ist Gottes Sache – und entlastet so das Trauern.*

Nicht wenigen Menschen allerdings, auch in der Kirche, erscheinen dabei diejenigen Texte und Traditionen, die vom endzeitlichen Gericht Gottes reden, als düster und bedrohlich und im Gegensatz zu seiner Liebe. Dabei liegt auch hinter dem Bild vom Gericht im Jenseits eine tiefe und befreiende Einsicht, gerade angesichts bleibender Ungerechtigkeit und Bruchstückhaftigkeit: – Auch darüber behält Gott das letzte Wort, er wird die Taten beurteilen als das, was sie wirklich waren, und zugleich barmherzig mit den Menschen umgehen. Seine Gerechtigkeit wird sich durch das Gericht durchsetzen, sein Gericht will aufrichten.

Die evangelische Trauerfeier verweist öffentlich auf das, was **die Seelsorge für die Trauernden** tut: die Trauernden mit ihren Gefühlen (samt ungeklärten Urteilen und ausgebliebener Gerechtigkeit), mit ihren Bildern und Phantasien, ihren Vorstellungen von Tod und Leben, Ewigkeit und Sinn nicht allein zu lassen. Das erfordert, sich da, wo es wichtig ist, Zeit zu nehmen für die Trauernden, **sich mit dem eigenen Glauben der Trauer des Gegenübers auszusetzen**. Das geschieht in den Familien und in den Beziehungsnetzwerken, es geschieht ggf. auch durch Personen, die beruflich mit dem Sterbeprozess, der Bestattung oder einer nachfolgenden Beratung zu tun haben. Die Kirche kann hier ihren Beitrag leisten, direkt oder indirekt: in öffentlichen Diskursen über Tod und Sterben, in den professionellen und ehrenamtlichen Seelsorgeangeboten (Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Hospiz u.a.), in der Gemeindeseelsorge, an den Seelsorgeorten und bei Trauerdebatten im Internet, in der Ermutigung der Einzelnen zur Seelsorge und schließlich in der Gestaltung von Friedhöfen.

In der Trauerfeier wird der Akzent bei der Erinnerung an die verstorbene Person ausdrücklich und öffentlich in die Richtung hin gesetzt, die sich aus dem christlichen Vertrauen in Gott ergibt. Im Vertrauen auf die Rechtfertigung des Sünders vor Gott bietet sie Hilfen dafür, letztlich besonders zu würdigen und dankbar in Erinnerung zu behalten, welche **guten Gaben Gottes** im Leben des Verstorbenen zu finden waren.

3.5. EWIGKEIT IN WELCHEM SINNE? – DAS SPEZIELLE AM GLAUBEN AN DIE AUFERSTEHUNG

Wenn die sterblichen Reste eines Menschen bestattet werden, scheint der Abschied endgültig. **Offensichtlich werden die sterblichen Reste weiter vergehen**. Bei einer Erdbestattung dauert das insgesamt einige Jahrzehnte. Bei der Asche

geschieht dieser physische Prozess schneller. Aber **auch die Erinnerungen der Menschen werden vergehen**. In den Erinnerungen verläuft das Verblässen langsamer. Bilder und aufgeschriebene Worte können deutlich länger aufbewahrt werden, in aller Regel aber werden die Bilder zwar im Laufe der Jahrzehnte noch angesehen und die Worte noch gelesen, nur wird das Verständnis von dem, was sie zeigen und sagen, abnehmen, weil die Bedeutungen in den Lebensumständen und in der Gesellschaft von heute nicht mehr die sind wie damals. Und selbst ein aus der Asche der/des Verstorbenen gebildeter Diamant verliert seine Hinweiskraft und wird zu einem Schmuckstein unter anderen. Wie und in welchem Sinn kann man da von Ewigkeit sprechen?

Wer eine christliche Bestattung wählt, weiß, dass die **Rede von der Auferstehung** laut wird, eine Rede von **Ewigkeit in einem bestimmten Sinn**. Sie macht den Unterschied aus gegenüber anderer Bestattungspraxis. Pfarrerinnen und Pfarrer formulieren immer wieder neu die Hoffnung darauf, dass der Tod nicht das Letzte ist, und verknüpfen diese Hoffnung mit dem Glauben daran, dass Jesus Christus nicht im Tod geblieben ist und dass Gottes Schöpfermacht den Tod überwindet.

Was bringt also die christliche Rede von der Auferstehung in eine Bestattungsfeier ein? Immer neu wird versucht, das auszudrücken:

Zum christlichen Glauben gehört die Überzeugung, dass **Christus da ist** – präsent in Predigt und Abendmahl, in Gott und durch Gottes Geist. Das ist weitergehend als die Vorstellung einer allgemeinen göttlichen Gegenwart. Christus ist da, wo immer Menschen in seinen Namen zusammenkommen, wo sie sich von den Erzählungen seines Lebens, Sterbens und Auferstehens berühren lassen, wo sie in diesen Erzählungen Gott erkennen.

Die Vorstellung von einer Auferstehung aller Toten „am Ende der Tage“ gab es schon zuvor im Judentum.³⁵ Die ersten Christen lebten ganz selbstverständlich in ihr. Die Taufe im Glauben an die Auferstehung Jesu Christi gab dieser Hoffnung eine zusätzliche Färbung.

³⁵ Zur Zeit Jesu bei einer der jüdischen Gruppen – den Pharisäern.

Die christliche Rede von der Auferstehung besagt: Was für das Leben jetzt und hier gelten soll, *die Liebe Gottes in Christus, die Christusgemeinschaft, seine Gegenwart – also das, was Christen, wenn auch bruchstückweise, erfahren, bleibt über den Tod hinaus*. Dahinter steckt die Überzeugung: *Die Liebe ist stärker als der Tod*. Das Leben ist eingebunden in ein Jenseits von Zeit und Raum. Dieses Jenseits wird dabei nicht abstrakt genommen. Es konkretisiert sich in der Vorstellung eines Gottes, mit dem Menschen Erfahrungen machen. Dieser erfahrbare Gott lässt sich – für die Christen – in einer ganz bestimmten Weise erfahren: in Jesus Christus, dem Menschen und „Gottessohn“, dem, der starb und den Gott auferweckte.

In der Taufe werden die Glaubenden mit Christus unauflösbar verbunden, in ihn förmlich hineingetaucht, in seinen Tod mit hineingenommen und sollen mit ihm dann ganz und gar auferstehen nach ihrem irdischen Tod zum ewigen Leben (vgl. z.B. Röm 6). In Beziehung darauf – bildlich gesprochen in den Leib Christi hinein – geschah die Taufe als Mitsterben in seinen Tod; in ihn hinein gibt es Auferweckung, in der Christus den Menschen voranging.

Wenn Trauernde es so formulieren, dass der/die Verstorbene nun „im Himmel bei Gott“ ist, dann drückt sich darin ihre Vorstellung von Auferweckung anschaulich aus.

Die Kraft des Auferstehungsglaubens liegt darin, dass dieser *Glaube im Leben wie im Sterben*, bei der Geburt, im gemeinsamen Leben, aber auch am Grab *tragen kann*. Dazu gehört ebenso, dass sich in *der Kirche* Menschen mit verschieden starkem Glauben *aneinander aufrichten, dies doch zu glauben*, wenigstens mitzuhören, dass andere Menschen vor einem und andere Menschen neben einem dies glauben und sich darauf verlassen, dass die an Jahren alten Worte der Bibel solchen Glauben ausdrücken.

„Gott“ zu sagen bedeutet, den Blick auch über das Vorfindliche hinaus zu lenken und *bis hin zu einem Jenseits von Zeit und Raum zu öffnen*. Sich den *Gottesezählungen und Christuserzählungen* auszusetzen, das bringt die Gottesidee *in den Zusammenhang von Raum und Zeit, in den Zusammenhang von Leben und Sterben, in den Zusammenhang des Abschiednehmens von Menschen in der Zeit*. Der Unterschied zwischen Überlegungen zur Existenz eines Jenseits und Gottvertrauen ist so groß wie der Unterschied zwischen der Idee von Liebe und der Erfahrung von Liebe. Zweifel und Anfechtung, sinkendes und steigendes Vertrauen gehören dazu.

„Mit Christus sein“, „bei Gott sein“, diese Bilder für die Auferstehung scheinen Plausibilität zu gewinnen, wenn von einer „ewigen Seele“ die Rede ist. Wenn man die eigene Weltsicht auf das beschränken will, was sich physisch messen lässt, ist die Vorstellung von einer ewigen Seele, einer Seelenwanderung oder der Auferstehung der Toten allerdings gleich unglaublich.

Die Vorstellung von der ewigen Seele hält an einer seit der Antike verbreiteten Überzeugung der Existenz von ewigen Teilchen, die die Seele bilden, fest. Biblisch ist das nicht: In der Hebräischen Bibel steht „Seele“ an vielen Stellen für die sterbliche Lebendigkeit überhaupt.

Bedenkenswert sind in diesem Zusammenhang 1 Kor 15, 35 ff. und 2. Kor 5,1 ff.: Paulus macht es gerade nicht zur Denkvoraussetzung, dass die Seele getrennt von der bloßen minderwertigen Leibeshülle nach dem Tod weiterexistiere. Ihm geht es auch nicht um die Auffassung, dass der Leib am Ende der Tage in der Auferstehung aus Leibresten wieder zum Leben erweckt werde. Er beschreibt das Mit-Christus-Auferstehen vielmehr so, dass der „verwesliche“ Leib [!] mit einem Mantel der „Unverweslichkeit“ „überkleidet“ (vgl. 1. Kor 14, 42 und 2. Kor 5,2-4) wird. Dieses Bild, wie sich Gott nicht nur für die Lebenden, sondern auch für die Gestorbenen als Leben erweist, ist bedeutsam: Es erkennt die Vergänglichkeit des stofflichen Leibes an. *Die leibliche Eigenart des Menschen wird von Gott in die göttliche Fürsorge der Ewigkeit eingeschlossen*.

Wie sich bei Paulus zeigt, ist der Glaube an die Auferstehung kein starres Festhalten an einer abstrakten Überzeugung, sondern der Prozess des Suchens und Findens von Trost und Gewissheit in dem Ringen mit den Bildern. Nichts anderes soll sich auch in einem Trauergottesdienst ereignen und von der Traueransprache unterstützt werden.

„Es braucht Bilder, die Biblisches und Lebensgeschichtliches miteinander verbinden und füreinander öffnen, Bilder also, deren sinnstiftende Relevanz nicht vorgegeben, sondern von Fall zu Fall erst zu entdecken ist. Um auf sie einstimmen zu können, müssen die Hörenden an diesem Entdeckungsprozess beteiligt werden [...]. Warum? Weil sich so im inneren Mitgehen erschließen kann, wie, etwas nüchtern formuliert, evangelische Religion funktioniert: Die Predigt als Ganze wird so zu einem Zeichen, das ‚sagt‘: Trost ‚ist‘ nicht, sondern ‚wird‘, er entsteht im Finden biblisch-biographischer Trostbilder.“³⁶

36 Friedrichs 2012, 422.

Anders als in früheren Jahrhunderten gibt es heute keinen gesellschaftlichen Druck mehr, eine christliche Beerdigung zu wählen, keine Pflicht, an einer evangelischen Bestattungsfeier teilzunehmen. Wie sehr aber die Rede von der Auferstehung der Toten guttut, das lässt sich erfahren. Das eröffnet den Überlebenden eine Zukunft getragen vom Vertrauen in Gott, vom Vertrauen auch in eine Zukunft für die verstorbene Person.

In diesem Sinn geht es in jeder kirchlichen Bestattung darum, dies so gut wie möglich weiterzusagen: Die Verstorbenen sind nicht einfach zu Toten geworden, sie leben in der Gemeinschaft Gottes weiter. „Ob wir nun leben oder sterben, wir sind des Herrn.“

3.6. BESTATTUNG VON NIHTKIRCHENMITGLIEDERN

Ungeachtet aller Alternativen und ohne einem sozialen Druck ausgesetzt zu sein, wünschen sich viele Menschen nach wie vor eine kirchliche Bestattung. Das ist Grund zur Freude. Auch Ausgetretene wünschen für Angehörige immer wieder eine kirchliche Bestattung. Darin drückt sich nicht zuletzt ein Zutrauen zur Bestattungskompetenz der Kirche aus. Das fordert die Kirche freilich auch heraus.

- „(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.
- (2) Nicht getaufte verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.
- (3) Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.
- (4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.“ (KO Art 93)

Die Regelung ist bewusst nicht starr; sie zielt stattdessen auf einen verantwortlichen Umgang mit der Bestattung. Dafür werden im Fall des Bestattungswunsches von Angehörigen Ausgetretener Unsicherheiten in Kauf genommen und den Gemeinden und den Pfarrern und Pfarrern Raum für nicht einfache Einzelentscheidungen anvertraut. Folgt man dem **durch den Kirchenaustritt dokumentierten Willen**, dann ist zu respektieren, dass die ausgetretene Person sich dem Zusammenhang mit der Kirche entzogen hat. Wenn allerdings die Trauerfeier auch ein Gottesdienst für Trauernde mit seelsorglichem Charakter ist und wenn, wie oben gesagt, auch der Tote nicht grenzenlos über seinen Leichnam verfügt, dann erscheint eine **Trauerfeier für die trauernden Angehörigen, die Kirchenmitglieder sind**, durchaus angemessen. Ausgetretene bleiben zudem nach kirchlichem Selbstverständnis Getaufte. Ein guter Umgang mit dem Leichnam eines getauften „Gotteskindes“, wie auch immer sein Leben aussah, ist auch ein Akt der Diakonie.

Manchmal ärgern sich ja Gemeinden und Pfarrer/innen, dass ein Kirchenaustritt so wenig Konsequenzen hat: Da wird jemand, der sich in seinem Leben nicht für die Kirche interessierte und sich lieber die Kirchensteuer ersparte, dann doch von ihr bestattet. Allerdings, auch wenn es in einzelnen Gemeinden anders aussieht, so oft kommt das nicht vor: Insgesamt gab es im Jahr 2013 in der EkiR fast 700 Bestattungen Ausgetretener, das sind 2% der Bestattungen. Dem steht im gleichen Zeitraum eine Zahl von 8.000 verstorbenen Kirchenmitgliedern gegenüber, die nicht kirchlich bestattet wurden.

So wird im Einzelfall zwischen Pfarrer/in und Angehörigen seelsorglich abzuwägen und zu entscheiden sein. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei dem Superintendenten bzw. bei der Superintendentin (Art 94 KO).

4. DER EVANGELISCHE FRIEDHOF

Als Friedhof gilt ein räumlich abgegrenztes und eingefriedetes Grundstück, das zur Bestattung von Menschen dient.³⁸ Christliche Friedhöfe als Grabfelder größeren Umfangs sind seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. bekannt.³⁹ Der Friedhof, wie wir ihn heute kennen, ist durch den christlichen Glauben geprägt. Schon im Mittelalter wurden Friedhöfe wegen des Bevölkerungszuwachses und der Seuchengefahr vor die Städte verlegt.⁴⁰ Unter der Herrschaft Napoleons hat man Friedhöfe, die bis dahin als Aufgabe der Kirche gesehen wurden, bereits unter eine Art öffentlich-rechtliche Aufsicht gestellt.

Die Mehrzahl der Bestattungen von Mitgliedern der EKIR findet nicht auf evangelischen, sondern auf **kommunalen Friedhöfen** statt. Aus evangelischer Sicht stellt es theologisch kein Problem dar, wenn Menschen verschiedener Konfessionen oder auch Religionen auf einem gemeinsamen Friedhof bestattet sind.

Insgesamt gibt es in der Evangelischen Kirche im Rheinland (rund 730 Gemeinden) aktuell rund **180 evangelische Friedhöfe**, die sich aus historischen Gründen auf bestimmte Regionen konzentrieren. Meistens sind die Kirchengemeinden Träger der Friedhöfe. Teilweise übernehmen aber auch Kirchenkreise oder in den letzten Jahren verstärkt Friedhofs- sowie Gemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Trägerschaft.

In selteneren Fällen ist die evangelische Kirche die einzige oder dominierende Friedhofsträgerin vor Ort. Solche evangelischen („Monopol“-)Friedhöfe erfüllen dann eine **Aufgabe für alle in der Kommune** und werden dementsprechende Freiräume zur Gestaltung anbieten. Meistens gibt es aber evangelische Friedhöfe neben denen anderer Träger in der Nähe. Dann haben unsere Friedhöfe die Möglichkeit und Aufgabe, **ein besonderes Profil** zu entwickeln.

Auf kommunalen Friedhöfen ist die evangelische Kirche mit ihrer Trauerfeier zu **Besuch**. Da kann es unumgänglich sein, sich auf bestimmte, ggf. enge Takungen (etwa bei der Höchstzeit an Minuten in der Trauerhalle) einzulassen.

37 Siehe <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/kirchliches-leben-amtshandlungen-1956.php>. Die Zahl der evangelischen Bestattung katholischer Verstorbener liegt noch einmal in gleicher Höhe.

38 Vgl. die Definition Gaedke 2010, 13 Rd. 1.

39 Böttcher, 2013, 6.

40 Ebd., S. 7.

Ungünstige Gestaltung der Friedhofskapelle und ein beschränktes und bei Bestattungsunternehmen zu bezahlendes Angebot an musikalischen Möglichkeiten können die Qualität des Trauergottesdienstes beeinträchtigen. Bietet hier der evangelische Friedhof bessere Bedingungen und flexiblere Gestaltungen?

Während früher die enge Bindung an die Friedhofskapelle in der Nähe des Grabes kaum zu umgehen war, gibt es heute durchaus Möglichkeiten, den Trauergottesdienst wieder in das **Kirchgebäude der Gemeinde** zurückzulegen. Auch dort kann ein Sarg aufgestellt werden. Bei einem Trauergottesdienst vor der Einäscherung findet die Grablegung ohnehin nicht im Anschluss an den Gottesdienst statt. Möglich ist auch die Umkehrung der Reihenfolge, sodass der Trauergottesdienst erst nach der Grablegung stattfindet.

Die evangelischen Kirchen mit ihren Friedhöfen befinden sich in einem **Feld verschiedener Anbieter**. Diese konkurrieren miteinander. Da sie viele Entwicklungen miteinander betreffen, sind aber auch gegenseitiger Austausch und gegebenenfalls Kooperationen sinnvoll.

4.1. DER FRIEDHOF IN EVANGELISCHER TRADITION

Martin Luther beklagte den Zustand des Friedhofs als „öffentlichen Ort, über den jeder (Mensch und Vieh) laufen muss“ und forderte: „Denn ein Begräbnis sollte angemessenerweise ein feiner, stiller Ort sein, der von allen anderen Orten abgesondert ist, wohin man mit Andacht gehen und stehen kann, um dort den Tod, das Jüngste Gericht und die Auferstehung zu betrachten und zu beten. So müsste dieser Ort eine Ehren-, ja fast eine heilige Stätte sein, so dass einer mit aller Ehrfurcht darüber gehen könnte.“⁴¹ In der für die Rheinische Kirche gültigen Verordnung für das Friedhofswesen heißt es in der Präambel: „Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Sie verkündigt dabei die biblische Botschaft, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1, 10). Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Den Lebenden bezeugt sie ihre Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Gestaltung und Benutzung des Friedhofs sind Ausdruck der christlichen Verkündigung.“⁴²

41 Friedrichs 2012, 422.

Der **Verkündigungsauftrag** wird demnach nicht nur bei der Trauerfeier wahrgenommen. Auch die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale soll der Bestimmung des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.⁴³ An diesem Verkündigungsauftrag des evangelischen Friedhofs sollten sich kirchliche Friedhofsträgerinnen bei der Frage, neue Grabarten und neue oder freiere Gestaltungsmöglichkeiten anzubieten, orientieren.

Viele Menschen wünschen ein **anonymes Grab**, weil sie nach einer kostengünstigen Bestattung suchen oder den Aufwand bei der Grabpflege verringern wollen. Weil die evangelische Kirche für eine Kultur öffentlicher Bestattungsorte mit namentlicher Nennung eintritt (s.o. 3.3.), sind auf ihren Friedhöfen anonymisierte Bestattungen wie auf Streuwiesen für die Asche nicht vorgesehen. Hinzu kommt die Erfahrung, dass bei einem anonymisierten Grab einige Angehörige später darunter leiden, nicht zu wissen, wo der Verstorbene begraben ist und dort keine Blumen oder andere Erinnerungsgegenstände niederlegen zu können. Dabei gibt es auch nicht-anonyme Grabarten, die kostengünstig sein können oder bei denen die Pflege dauerhaft sichergestellt ist, wie zum Beispiel eine Urnengemeinschaftsgrabanlage, ein Grabfeld mit einer einheitlichen Gestaltung für die gesamte Fläche. Evangelische Friedhöfe sollten solche Möglichkeiten anbieten.

4.2. RECHTLICHE VORGABEN UND FINANZIELLE SCHWIERIGKEITEN

Auch im Friedhofsbereich stellt sich immer stärker die Frage der Wirtschaftlichkeit. Mussten in den 1970-er Jahren noch Erweiterungsflächen gesucht werden, so haben viele Friedhöfe heute wegen des Anteils der Urnenbeisetzungen und erweiterter Bestattungsmöglichkeiten Überhangsflächen, die sie nicht mehr wirtschaftlich nutzen können, die aber unter Umständen weitere laufende Kosten verursachen. Auch ist die Friedhofsentwicklung durch den **ständigen Wandel einerseits und die lange Festlegung wegen der Ruhezeiten andererseits** nicht leicht zu planen. Bestehende Grabstätten können nicht einfach durch

Umbettung verlegt werden, damit größere zusammenhängende Flächen kurzfristig neu gestaltet werden können. Bei Grabfeldern mit Wahlgräbern, deren Nutzungszeiten verlängert werden können, sind häufig viele freie Grabstätten neben einzelnen belegten Gräbern zu finden. Gleichwohl muss die gesamte Fläche in Ordnung gehalten werden.

Das Grundprinzip im Friedhofsbereich ist, dass **sich diese öffentlich-rechtliche unselbständige Anstalt durch die Gebühreneinnahmen zu tragen hat**, die die Nutzungsberechtigten für die Inanspruchnahme einer Grabstätte zahlen müssen. Die Gebührenkalkulation unterliegt recht starren Vorgaben aus dem Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes. Dort ist vorgesehen, dass ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot eingehalten werden.⁴⁴ D.h., der Friedhof muss sich finanzieren, ist aber nicht dazu da, Gewinne zu machen. Ebenso wenig darf – so die kirchliche Bestimmung – der Gebührenhaushalt des Friedhofs aus Kirchensteuermitteln finanziert werden.⁴⁵ Diese Gebührenkalkulationen sollen nach den staatlicher Vorgaben in kurzen Abständen neu berechnet werden (1–3 Jahre), damit kurzfristig auf Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben reagiert werden kann.

Viele Kirchengemeinden waren und sind mit dieser Aufgabe überfordert. Es zeigt sich, dass zunehmend Friedhöfe große Probleme haben, ausreichend Einnahmen zu erzielen, um die Ausgaben decken zu können.

Dieses noch ungelöste Problem haben aber nicht nur evangelische Friedhöfe, sondern auch katholische und kommunale Friedhöfe. Dies erhöht in besonderem Maße das Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Friedhofsträgerinnen und macht die Situation nicht einfacher. Selbst evangelische Kirchengemeinden können in dieser Situation zu Konkurrenten untereinander werden. Das Problem ist zu sehen und gegebenenfalls offensiv das Gespräch zu suchen, damit auch eine gemeinsame Entwicklung der Friedhöfe bei den weiteren Entscheidungen im Blick gehalten werden kann.

42 Präambel der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011.

43 Vgl. A. a. O., § 13 Abs 1.

44 Z.B. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

45 § 9 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011.

4.3. ZUSAMMENARBEIT MIT PRIVATEM RECHTSTRÄGER ALS BETREIBER DES FRIEDHOFS

In den letzten 10 bis 15 Jahren ist der *Friedhof als neues Marktsegment* in den Fokus von privaten Betreibern geraten. Es werden die verschiedensten Modelle der Zusammenarbeit angeboten. Das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen zum Beispiel hat im Jahr 2003 zwei Neuerungen eingeführt. Zum einen wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Friedhofsträgerin bei Errichtung und Betrieb des Friedhofes Dritter bedienen darf. Bei dem privaten Dritten handelt es sich jedoch nur um einen „*Verwaltungshelfer*“ der Friedhofsträgerin, d.h. es kommt nicht zu einer Übertragung der hoheitlichen Aufgaben. (Ein Verwaltungshelfer ist, rechtlich gesehen, eine Privatperson, die nicht selbständig nach außen tätig wird, sondern Angelegenheiten der Verwaltung im Innenverhältnis im Auftrag und nach Weisung der Behörde wahrnimmt.) Die Friedhofsträgerin bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Zum anderen durften die Friedhofsträgerinnen erstmalig die Errichtung und den Betrieb von sog. Bestattungswäldern auch privaten Rechtsträgern übertragen. Dies ist wesentlich weitgehender, als sich lediglich eines Verwaltungshelfers zu bedienen.

Private Firmen sind derzeit sehr aktiv, Kirchengemeinden *Angebote* zu unterbreiten, in den Betrieb eines evangelischen Friedhofs einzusteigen. Die Vorschläge reichen von der Übernahme einzelner Tätigkeit, z.B. der „Vermarktung und Werbung“, bis zur kompletten Übernahme aller Aufgaben – letzteres zu erlauben ist allerdings nach der letzten Änderung des Bestattungsgesetzes in NRW§ 1 Abs. 1 von 2014 nur das Recht der Kommune für Friedhöfe in ihrer Trägerschaft. Auch wenn sich die evangelischen Friedhofsträgerinnen eines privaten Rechtsträgers ausschließlich im Rahmen eines Verwaltungshelfers bedienen, sind die Risiken genau abzuwägen.

Bei den Modellen wird das Gegenüber von Kirche als Friedhofsträgerin und den Menschen, die ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte erwerben, erweitert zu einem Dreiecksverhältnis. Zwei Varianten sind denkbar.

1. *Der private Anbieter verkauft seine Leistung an die Friedhofsträgerin* (z.B. die Kirchengemeinde). Somit gibt es dann einen kleineren oder größeren Posten, den die Kirchengemeinde außer Haus gegeben hat. Der private Betreiber wird ihn der Trägerin so anbieten, dass neben den Kosten für seine

Leistung ihm ein entsprechender *Gewinn* übrigbleibt. Kann der private Betreiber tatsächlich eine bessere Leistung für deutlich weniger Geld anbieten? Ob die Qualität stimmt, dafür müssen von der Trägerin vorab eindeutige Kriterien und vertraglich gesicherte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten ausgehandelt werden.

2. *Der private Anbieter erwirbt z.B. das Eigentum oder Erbbaurecht am Friedhofsgrundstück.* Er will aufgrund dieses Rechts neben der Kirchengemeinde ein eigenes Vertragsverhältnis mit der Nutzungsberechtigten Person eingehen. Innerhalb dieses Verhältnisses soll die Nutzungsberechtigte Person eine Art Miete oder Pacht an den privaten Dritten zahlen, die sich auf die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts an der Grabstätte erstreckt. Die Kirchengemeinde soll dem Nutzungsberechtigten nur noch formal das Nutzungsrecht durch einen entsprechenden Bescheid erteilen. Dafür könnte nur eine geringe Gebühr anfallen, die die Kirchengemeinde für den verbleibenden geringen Verwaltungsaufwand erhält. Geht z.B. der private Betreiber in die Insolvenz und hat die Gesamtsumme der Nutzerzahlungen für eine Grabstätte anfangs vereinnahmt, werden in aller Regel andere Gläubiger vorrangig bedient. In diesem Fall muss nun die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin für die gesamte Restlaufzeit der Nutzungsrechte für diesen Finanzierungsausfall geradestehen. Auch wenn es heute der private Bestatter ist, der z.B. als Presbyteriumsmitglied und Evangelischer gemeinsame Interessen vertritt und das Vertrauen der Gemeinde verdient, könnte der Rechtsnachfolger schon anders agieren. Ein Friedhof ist eben in der Regel auf eine unbegrenzte Zeit angelegt und soll der Nutzung über mehrere Generationen hinweg dienen. Ein Privatunternehmen dagegen wird selten über mehrere Generationen im gleichen Stil geführt.

Es ist daher zu bedenken, dass bei allen Modellen die Trägerin letztlich weiterhin ganz in der Haftung bleibt. Da ist die *moralische Haftung der Kirchengemeinde*, weil für Fehler dann doch weiterhin die Kirche in Verantwortung genommen werden wird. Und da ist die *finanzielle Haftung* der Kirchengemeinde.

Zusätzlich ist zu beachten: Ein privater Träger mit Interesse an Gewinnmaximierung wird darauf aus sein, den Friedhof für möglichst alle Personen und möglichst innovative Begräbnisarten bereitzustellen. Das kann zu Konstellationen führen, dass die Gemeinde wegen der finanziellen Erwartungen ihre

satzungsgemäßen Grundsätze für eine profilierte bestimmte Bestattungskultur hintenanstellt. Nach der aktuellen Mustersatzung für evangelische Friedhöfe sind diese originär ihren Kirchengemeindegliedern und deren nicht konfessionsgebundenen Angehörigen sowie Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vorbehalten. Bei dieser Kann-Bestimmung kann man durchaus zu einem anderen Urteil kommen, aber dies sollte dann auch theologisch begründet sein und nicht einfach finanziell motiviert.

4.4. NUTZUNG VON KIRCHENGEBÄUDEN ALS KOLUMBARIEN

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Kirchengebäude nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich als Gottesdienststätte genutzt werden können, suchen viele Kirchengemeinden nach einer anderen angemessenen und würdevollen Nutzung. Dabei wird öfters die Idee der Errichtung eines Kolumbariums in einer Kirche eingebracht, häufig durch eine entsprechende Anfrage eines Bestatters, der ein Komplettangebot mit Betreibermodell vorschlägt. Auch hier gelten *alle in 4.3. genannten Risiken der moralischen und finanziellen Haftung*.

Hinzu kommt, dass mit der Errichtung eines Kolumbariums die allgemein schwierige Konkurrenzsituation der Friedhöfe in der Umgebung weiter verschärft wird. Nach der kirchlichen Verordnung für das Friedhofswesen ist Voraussetzung für die Genehmigung der Anlegung eines Friedhofs, dass der Bedarf vorliegt und der wirtschaftliche Betrieb des Friedhofs auf Dauer zu erwarten ist.⁴⁶ Auch wenn man anerkennt, dass ein Bedarf nach Kolumbarien vorliegt – gäbe es wohlmöglich wirtschaftlichere Möglichkeiten auf bestehenden Friedhöfen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen oder außenstehenden Kolumbarien?

Oft wird an eine *kombinierte Nutzung für Gottesdienste und als Kolumbarium* gedacht. Dann stellt sich die Frage, ob das Kolumbarium tatsächlich so viel Interessenten findet, dass die vereinnahmten Gebühren neben dem Gewinn für den Betreiber auch für die Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten des

⁴⁶ § 7 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011.

Gebäudes einen ausreichenden Betrag erbringen. Eine ausführliche Erörterung der Möglichkeiten und Schwierigkeiten bietet eine aktuelle Monographie, die auf eine Baukirchmeistertagung der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückgeht.⁴⁷ Darin findet sich auch ein Artikel, der *theologische und seelsorgliche Zusammenhänge* bearbeitet, die sich noch einmal speziell bei der räumlichen Doppelnutzung stellen.⁴⁸ Fragen sind zum Beispiel:

- ▶ Wie sollen Kolumbarium und Kirchraum sich aufeinander beziehen, ohne sich gegenseitig zu stören?
- ▶ Kann das Kolumbarium auch Ort für Bestattungen verschiedenster Überzeugungen/Religionen sein und Grabstätten enthalten, die diese zum Ausdruck bringen, während der Kirchraum eindeutig christlich bleibt?
- ▶ Wie wird die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet?
- ▶ Wie sind die Gebühren zu bemessen, damit nicht nur ein Ort für finanziell Betuchte entsteht und Sozialbestattungen faktisch ausgeschlossen sind?
- ▶ Was sind die Auswirkungen für den Gottesdienstbesuch von Angehörigen der dort Bestatteten?
- ▶ Welche begleitenden Angebote für Sterbende und Trauernde hält die Gemeinde bereit?

Angesichts der vielen und komplexen Prüfungs- und Konzeptionsfragen ist in aller Regel mit einer *Vorbereitungszeit von mindestens 2 bis 3 Jahren* bis zur Umsetzung eines solchen Projekts zu rechnen.

4.5. ZUM AUFGEBEN EVANGELISCHER FRIEDHÖFE

Anlass für Überlegungen zum Aufgeben eines evangelischen Friedhofs sind in aller Regel der hohe Verwaltungsaufwand für die Gemeinden und überhaupt *Probleme bei der kostendeckenden Finanzierung*.

⁴⁷ Gallhoff 2015.

⁴⁸ Schwahn/Theologischer Ausschuss der EKir, ebd. Auch als download erhältlich (http://www.ekir.de/bauberatung/Downloads/Theologische_Ueberlegungen_zur_Errichtung_von_Kolumbarien_in_Kirchen.pdf).

Dabei ist dann genau zu prüfen, **ob die erhofften Entlastungen eintreten**. Die Verkehrssicherungspflicht (Erhalt der Wege, Ausbesserung von Wurzelschäden an den Wegen, Schneiden von Bäumen, Prüfung der Standsicherheit der Grabmale etc.) bleibt auch nach der Schließung bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen bestehen. Die jährlichen Pflegekosten wären im Falle einer Schließung noch über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren (Regelruhezeit für Erdbestattungen) aufzubringen. Dies könnte nur dadurch verhindert werden, dass die Umbettung aller noch bestehenden Gräber erfolgen müsste. Umbettungen sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen überhaupt zulässig. Selbst wenn man dieses Hindernis überwinden könnte, müssten Ersatzgrabstätten auf einem anderen Evangelischen Friedhof oder (gegen entsprechenden Kostenaufwand) auf einem anderen z.B. kommunalen Friedhof angeboten werden. Dies alles verursacht erhebliche Kosten, die sich schnell auf eine sechs- bis siebenstelligen Summe belaufen können. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat ein Materialheft zu diesem Themenkomplex herausgegeben.⁴⁹ Es zeigt sich, dass die Entlastung **in jedem Fall nicht kurzfristig** eintritt.

Eine beabsichtigte Schließung ist Beratungsgegenstand einer **Gemeindeversammlung**⁵⁰ und einer **Versammlung mit den Nutzungsberechtigten**. Diese bringen erfahrungsgemäß große Emotionen mit sich und führen bei den Betroffenen zu einem stark negativen Erlebnis mit Kirche. Die Aufgabe der Trägerschaft wird von den Kirchengemeindegliedern am ehesten akzeptiert, wenn der Friedhof an einen anderen anerkannten Träger wie die Kommune übergeben wird.

Auffällig ist, dass in Kirchengemeinden ihr evangelischer Friedhof in der **Gemeindekonzeption** kaum eine Rolle spielt. Dabei ist die Bestattung die häufigste Kasualie in der evangelischen Kirche, und es stellen neben der Bestattung selbst auch die vorlaufenden und anschließenden Besuche und Erfahrungen mit dem Friedhof eine Möglichkeit zum Kontakt mit Menschen dar, die ggf. zu ihr sonst wenig in Beziehung stehen. Die seelsorglichen Aufgaben der Kirchengemeinde beziehen sich auch auf die Vorbereitung auf den Tod und die weitere Trauerbegleitung. Der eigene Friedhof bietet dafür zusätzliche

49 Das Materialheft der Evangelischen Kirche in Westfalen „Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe“ kann auch auf der Internetseite www.ekvw.de, quicklink Nr. 261, heruntergeladen werden.
50 Art. 35 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003.

besondere Möglichkeiten. Der Besuch des nahen Friedhofs im Kontext von Unterricht (z.B. Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst) und Gottesdienste dort (besonders, aber nicht nur zur Osternachtsfeier und am Ewigkeitssonntag) bieten sich an. Der Glaube an die Auferstehung und der irdische Tod treffen hier (und nicht nur in der Bestattungsfeier) erfahrbar aufeinander. Ein evangelischer Friedhof kann etwas Besonderes sein – für die Kirchengemeinde und für alle, die seine Gräber besuchen.

Weil die Kirche als Friedhofsträgerin hier mit einer hoheitlichen Aufgabe vom Staat betraut ist und es der Kirche um eine möglichst gute Trauerkultur in der Gesellschaft insgesamt gehen muss, sollte auch die Kirchengemeinde nicht nur auf ihre eigene Situation schauen. Sie ist ja überdies, ob sie es will oder nicht, mit ihrem Friedhof stark abhängig von allgemeinen Entwicklungen im Friedhofsbereich. Wenn die These stimmt, dass die Institution des kommunalen Parkfriedhofs insgesamt in Gefahr und doch eigentlich erhaltenswert ist und die Arten von Grabstätten in sich integrieren sollte⁵¹, so könnte das ein zusätzliches Argument sein, dass die evangelische Kirche ihre kleinen Friedhöfe aufgibt und nicht noch neue alternative Begräbnisstätten errichtet, was die Auslastung des Parkfriedhofs weiter schwächt. In jedem Fall spricht viel dafür, den Austausch mit den anderen Friedhofsträgerinnen in der Region zu suchen. Kooperationen könnten ggf. auch Kosten senken. Man könnte sich auch die Kosten für nötige externe Expertisen teilen. Von einem gemeinsamen Friedhofsentwicklungsplan⁵² samt Ist-Stand und Erwartungen könnten alle Beteiligten profitieren, weil es dazu verhilft, auf der Basis besserer Informationen die Lage genauer einzuschätzen und die Handlungen der jeweils anderen Träger vorhersehbarer zu machen.

Die Entwicklung der Begräbnisstätten und der Friedhöfe ist insgesamt im Umbruch. Die Trägerinnen evangelischer Friedhöfe stehen vor der Herausforderung, sich ökonomisch durchdacht und mit guten theologischen Gründen verantwortlich dazu zu verhalten, **zum Wohl der Gemeinden und der Nächsten in ihrer Nachbarschaft**. Auch das ist ein evangelischer Beitrag zur Begräbniskultur.

51 So Rinn 2015.

52 Stadt Berlin, Friedhofsentwicklungsplan 2006. Auch die Flächen von konfessionellen Friedhöfen wurden berücksichtigt, soweit sie nicht einem eingeschränkten Personenkreis vorbehalten waren.

5. ANHANG: BESTATTUNG VON TIEREN UND TIERFRIEDHÖFE?

In der Gegenwart bilden sich vielerlei neue Formen von Bestattungen und Friedhöfen aus. Das Feld ist auch zu einem interessanten Gebiet für Bestattungsunternehmen geworden. Friedhofsträgern, die am Erhalt ihrer Friedhöfe interessiert sind, stellt sich die Frage, welche Arten von Bestattung sie auch auf ihrem Friedhof anbieten. In diesen Zusammenhang gehört auch die Errichtung von Tierfriedhöfen. Gemeint sind damit Orte, an denen die Erinnerung an einzelne Tiere sichtbar und für viele Menschen zugänglich gepflegt wird.

Hinter diesem Phänomen steht eine Erfahrung, die sich vor allem in der Moderne breit ausgebildet hat. Menschen halten *Haustiere*, zu denen sie eine sehr intensive Beziehung entwickeln können. Besonders ein Hund oder eine Katze wird für einige zu so etwas wie einem Mitglied in einer ganzen Familienkonstellation. Gerade bei alleinlebenden Menschen kann das Tier sogar in die Position des wichtigsten sozialen Gegenübers einrücken. Stirbt nun dieses Tier, ist die Trauer sehr groß und kann ganz analog zur Trauer um einen engen Angehörigen erlebt werden. Dann liegt es nahe, mit der Trauer ähnlich zu verfahren wie bei der Trauer um Menschen. Grablegungen für Tiere und ein Friedhofs-Gedenkort erklären sich daraus. Ebenso gibt es Objekte des Gedenkens an dieses Tier (Bilder, Tierurnen), die bei den Menschen verbleiben und für sie weiterhin eine Rolle spielen. Dann kann sich auch für den Fall des Versterbens von Menschen die Frage stellen, was nun mit den Gedenkobjekten passiert.

Wie soll die Kirche, angesichts ihrer Zuwendung zu Menschen in Trauer und Tod, angemessen mit dieser veränderten Lage umgehen?

Darin sind folgende Thematiken involviert:

- ▶ Wie sieht es aus der Perspektive christlichen Glaubens aus mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Mensch und Tier?
- ▶ Was bedeutet dies für ein angemessenes Verständnis eines Gottesdiensts aus Anlass der Bestattung eines Tiers?
- ▶ Wie sieht ein angemessenes seelsorgliches Handeln im Zusammenhang mit der Trauer um ein Tier aus?

Schließlich mündet das in die Frage:

- ▶ Welche Gestaltung eines evangelischen Friedhofs ist hinsichtlich der Bestattung von Tieren angemessen?

5.1. ZUR MENSCHLICHEN TRAUER UM TIERE UND ZUR TIERBEZIEHUNG ALS EINEM CHARAKTERISTISCHEN MERKMAL EINES MENSCHEN

Menschen trauern um das, was sie verloren haben. Dabei kann nicht nur die Trauer um andere Menschen sehr intensiv sein, sondern es gibt auch andere, gegebenenfalls nicht weniger einschneidende Verlusterfahrungen und dementsprechende Trauerreaktionen. Dazu zählen z.B. der Verlust von eigenen körperlichen Fähigkeiten infolge von Unfall oder Krankheit, auch der Verlust eines Arbeitsplatzes. Eine seelsorgliche Begleitung von Menschen in Trauer nimmt solche Verlusterfahrungen ernst. Das kann auch einschließen, im Kontext der Seelsorge zu einzelnen Ritualen für den Abschied zu finden. Es kann auch einschließen, dass in einem Gottesdienst besonders eine bestimmte Verlusterfahrung thematisiert wird. Trauer um ein geliebtes Tier ist eine solche Verlusterfahrung.

Im Zusammenhang von Trauerfeiern wird die Erinnerung an einen Menschen, so wie er war, wachgerufen; seine persönlichen Eigenschaften und Dinge, die ihm im Leben wichtig waren und wofür er sich eingesetzt hat, gehören mit dazu. Das muss nicht, aber das kann auch in der Trauerfeier öffentlich einen Ausdruck finden und in der Trauerpredigt erwähnt werden. So kann auch in Erinnerung gerufen werden, dass der/die Verstorbene besondere Tierliebe zeigte, eine besondere Beziehung zu einem Haustier hatte, um dieses Haustier stark getrauert hat oder auch, dass er/sie sich bestimmt darüber freuen würde, dass sein Haustier nun gut versorgt ist.

5.2. GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE VON MENSCH UND TIER

Rechtlich gibt es in unserer Gesellschaft deutliche Unterschiede zwischen Mensch und Tier. Auf Tiere sind grundsätzlich die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (vgl. § 90a BGB). Man kann Tiere kaufen und verkaufen. Tiere dienen den allermeisten Menschen zur Ernährung. Seit

dem Jahr 2000 ist im Grundgesetz festgelegt (Art 20a), dass die staatliche Gesetzgebung Tiere schützt. So sucht ein Tierschutzgesetz Regeln dafür festzulegen, damit es nicht zur Tierquälerei kommt; auch für das Töten von Tieren gibt es dementsprechende gesetzliche Bestimmungen.

Kulturell fällt auf, dass in unserer Gesellschaft das Verhalten gegenüber verschiedenen Tiergruppen sehr unterschiedlich ist. Manche Tiere („Ungeziefer“) werden im Alltag von den allermeisten Menschen bei Gelegenheit getötet. Für Tiere in der Natur gibt es, angesichts der Gefahr, dass ihre Art ausstirbt, umfangreiche Artenerhaltungsprogramme. Andere Tiere, die in mehr oder minder deutlicher Massentierhaltung zu gewerblichen Zwecken gehalten werden („Nutztiere“), werden von den meisten Menschen verzehrt. Die Zahl derer, die einen Verzehr von Tieren ablehnt (Vegetarier) oder auch zusätzlich den Verzehr von tierischen Produkten (Veganer), hat deutlich zugenommen; tierethische Überlegungen spielen dabei eine Rolle neben anderen Gesichtspunkten. Haustiere erfahren hingegen eine noch einmal ganz andere Behandlung. Sogar für komplexe Operationen der Hochleistungsmedizin und für Gesundheitsvorsorge-Programme an einzelnen Haustieren besteht ein Markt.

In der **Bibel** gibt es zwei große Linien der Betrachtung von Tieren. Die eine: Tiere sind Geschöpfe Gottes und verdanken allein ihm ihr Leben (vgl. Gen 1, 16; 2, 19; Ps 104, 29 f u.a.). Als solche gehören sie – wie die Natur überhaupt – zum Lebensraum des Menschen; sie sind unter die Herrschaft des Menschen gegeben (Gen 1, 26; 2, 19; Ps 8, 7–9). Die jüngere theologische Debatte betont, dass darin nicht nur eine Nutzungsmöglichkeit von Tieren als Nahrungsmittel liegt (der Aspekt des Nutztiers als Transport- oder Arbeitsmittel ist weitgehend Vergangenheit geworden), sondern auch eine Mitverantwortung für den Erhalt der Schöpfung.

Damit verbunden finden sich einzelne Aussagen in den alttestamentlichen Gesetzeskorpora, die einen Schutz von Tieren zum Ausdruck bringen: Auch das Rind und der Esel dürfen am Sabbat ruhen (Ex 23, 12), der Ochse soll bei der Drescharbeit auch etwas fressen können (Dtn 25, 4); er darf, wenn er in Gefahr ist, auch am Sabbat mittels menschlicher Arbeit gerettet werden (zitiert in Lk 14, 5); die Eier und Jungen eines Vogels in der Natur dürfen entnommen werden, aber die brütende Mutter ist freizulassen (Dtn 22, 6 f.).

Die andere Linie geht davon aus, dass es **einen eindeutigen Unterschied zwischen Mensch und Tier** gibt: Nur Menschen – Mann und Frau gleichermaßen – haben teil an der Gottesebenbildlichkeit (Gen 1, 17; 2, 7; Ps 8, 59). Tiere gelten in der Bibel als unvernünftig (Ps 32, 9; 2 Petr. 2, 12 u. a.). Der Apostel Paulus relativiert einmal die tierethischen Aussagen in bewusstem Kontrast zu Dtn 25, 4: „Sorgt sich Gott etwa um die Ochsen?“ (1 Kor. 9, 9) Die Polemik dient der Herausstellung der anderen Art der Beziehung zwischen Gott und Mensch, wenn es im anschließenden Vers 10 heißt: „Oder redet er nicht überall um unseretwillen?“ Die Zusammenhänge von Gottesliebe und Menschliebe, von Sünde und Vergebung, also die gesamte theologische Anthropologie der Bibel, lässt sich nicht auf Tiere übertragen. Christus ist nicht um der Tiere willen gestorben und auferstanden. Tiere sind keine Menschen.

Es gibt freilich dennoch einen Zusammenhang in der Hoffnung des Glaubens – den der Mit-Erlösung der Schöpfung als Umwelt des Menschen. So begreift Paulus die Gegenwart auch als ein „Seufzen“ und „ängstliches Harren“ der Kreaturen und kontrastiert damit, dass die endzeitliche Verheißung über das Schicksal des Menschen hinausgreifen wird. „Denn auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Dem entspricht, dass zur Endzeitverheißung auch gehört, dass der Zusammenhang von Fressen und Gefressenwerden aufgehoben ist. Der Krieg ums Überleben in der Natur, in den auch der Mensch eingebunden ist, wird sich zu einem Frieden auflösen, den auch die gesamte Schöpfung erfährt: „Da werden die Wölfe bei den Lämmern wohnen Kühe und Bären werden miteinander weiden und Löwen werden ihr Stroh fressen wie die Rinder. Und ein Säugling wird spielen am Loch der Otter, und ein entwöhntes Kind wird die Hand stecken in die Höhle der Natter (Jes 11, 6-8).

Zusammengefasst lässt sich sagen: Tiere sind mit eingeschlossen in das Ganze der Schöpfung als der Mitwelt des Menschen. Die Kommunikation zwischen Gott und Mensch ist aber eine deutlich andere als die zu den Tieren – was den Menschen auch zu einem deutlich anderen Wesen gegenüber dem Tier macht. Damit sind die Bahnen dafür angelegt, inwieweit ein christlicher Gottesdienst einer für Menschen ist und wie in ihm Tiere mit vorkommen können und wie nicht.

5.3. GOTTESDIENSTE MIT TIEREN

In Fragen der Bestattung von Tieren ist zu bedenken, dass die christliche Bestattungsfeier einen Gottesdienst darstellt (vgl. oben Abschnitt 2.). So sind gottesdiensttheologische Einsichten zu beachten. Damit weitet sich das Thema über die Frage nach Tierfriedhöfen weiter aus. Denn in der Praxis der Kirche gibt es seit einigen Jahren auch bisweilen Gottesdienste, die als „Gottesdienste für Mensch und Tier“ bezeichnet werden.

Es liegt hier jedenfalls ein „Gottesdienst mit Tieren“ vor, also ein Gottesdienst unter Anwesenheit von Tieren – von Haustieren. Dass in solchen Gottesdiensten die Bedeutung von Tieren als Teil der Schöpfung thematisiert und gewürdigt wird und ebenso die Beziehung zwischen Mensch und Tier, liegt auf der Hand. (Tiere in einen Gottesdienstraum mitzubringen, wurde nur möglich, wo nicht mehr, wie in anderen Traditionen des Christentums teils bis heute hin, die Ansicht vertreten wird, vom heiligen Raum des Gottesdienstes sei Unreinheit, und damit auch Tiere, fernzuhalten.) Zuhörerinnen und Zuhörer der Predigt und Teilnehmende an den Gottesdienstritualen in dem Sinne, dass sie auch in ihrem symbolischen Gehalt wahrgenommen werden können, sind freilich auch in Tiergottesdiensten allein die Menschen. Tiere können diese Art der Kommunikation mit Gott nicht begreifen.

Gottesdienste in Anwesenheit von Tieren stellen also Themengottesdienste dar und würdigen zugleich die Beziehung von Mensch und (Haus-)Tier. Dass Menschen hier ausnahmsweise ihr Tier mitbringen dürfen, bedeutet eine Aussage für die Menschen. Was bedeutet es dann, wenn in einem solchen Gottesdienst auch die Tiere mehr oder minder explizit (mit-)gesegnet werden? Nach dem Verständnis der evangelischen Kirche, im Unterscheid zur katholischen, wird darauf Wert gelegt, dass Gegenstände an sich nicht gesegnet werden können, sondern nur ihr menschlicher Gebrauch. Ähnliches würde auch für evangelische Tier-„Segnungen“ gelten. Es werden hier die Menschen gesegnet in ihrer Fürsorge für ein Tier. Darin dürfte dann mehr liegen als die Ermutigung, für das eigene Tier, das man sich ausgewählt hat und besitzt, auch zu sorgen, sondern sich für die natürliche Mitwelt und für die Tierrechte einzusetzen. Die Bezeichnung eines Gottesdienstes als „Gottesdienst für Mensch und Tiere“ ist problematisch, weil sie die Differenz in der Bedeutung des „für“ nicht erkennbar sein lässt.

Christliche Bestattungen als Gottesdienste sind „für“ Tiere nicht möglich. Denkbar wäre allenfalls, dass sich im Rahmen von Seelsorge auch einmal ein kleines privates Traueritual ergibt, welches im Kontext einer intensiveren Seelsorgebeziehung angesichts der tiefen Trauer eines Menschen um ein gestorbenes Haustier dem Abschied vom Tier seinen Ausdruck verleiht. Die Auferstehungsverheißung der christlichen Bestattungsfeier für die Menschen in dem Zusammenhang von Taufe und Glaube aber geht an Tieren vorbei.

5.4. TIERBESTATTUNGEN AUF EINEM EVANGELISCHEN FRIEDHOF?

Der evangelische Friedhof steht auch in seiner Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sowie sonstiger Regelungen in einem Zusammenhang zum Verkündigungsauftrag (vgl. oben Abschnitt 4.1.). Was ergibt sich von daher für den Umgang mit dem Trend zu Tierfriedhöfen?

Tier-Erinnerungsgegenstände als Grabbeigabe?

Es kommt vor, dass Menschen Dinge, die zu ihnen gehören, mit in den Sarg gegeben werden. Am deutlichsten ist das bei Traditionen der Fall, nach denen etwa der Leichnam in der Hochzeitskleidung oder der Kleidung des Berufsstands in den Sarg gelegt oder auch ein Gegenstand, der dafür steht, beigelegt wird. In diesem Sinne wäre es auch denkbar, dass eine Tierurne oder sonstige Erinnerung an das Tier mit beigelegt wird – sofern dies gesetzlich erlaubt ist. Für die öffentliche Aufmerksamkeit ist das aber wenig von Belang. Angesichts der kulturellen Differenz zur Antike dürfte die Verwechslungsgefahr mit einer Vorstellung, auf der Reise ins Jenseits gut versorgt zu sein, freilich kaum gegeben sein.

Gemeinsame Grabstätten von Mensch und Haustier?

Manche Menschen haben den Wunsch nach einer gemeinsamen Grabstätte, auf der dann vor dem eigenen Tod schon das Haustier bestattet ist bzw. Tierurnen mit bestattet werden. Dann gehört in der Regel das Bedürfnis dazu, dass auch (gemeinsame) Grabsteine dies sichtbar machen. Damit ergibt sich jedoch der Eindruck, dass die bestatteten Menschen und die bestatteten Tiere in den Bestattungsriten und der Hoffnung auf Ewigkeit und Auferstehung gleichgestellt werden. Das aber nimmt dem christlichen Auferstehungsverständnis und dem Evangelischen Beitrag zur Bestattungskultur seine Deutlichkeit. Man könnte dann versuchen, die Differenz wieder eindeutig zu machen durch einen

festgelegten anderen Charakter der Tier-Grabsteine und durch Regelungen für erlaubte Aufschriften. Damit aber ergibt sich ein ständiges Feld der Auseinandersetzungen darüber, was noch erlaubt ist und was nicht und was zu tun ist, wenn die Regeln nicht eingehalten wurden. (Noch weiter verstärkt würde dieses Konfliktfeld auftreten, wenn man einen kommerziellen Anbieter mit der Abwicklung der Tierbestattungen und Tiergräber beauftragt.) Es könnten sich zusätzliche Konflikte mit Menschen ergeben, die trotz der Regelungen die Würde der menschlichen Gräber tangiert sehen. Selbst dann, wenn deutliche Regeln aufgestellt und durchgehalten würden, empfiehlt sich aus diesen pragmatischen Gründen eine solche Praxis nicht.

Ein eigener Tierfriedhofsbereich auf einem evangelischen Friedhof?

Es mögen Gemeinden überlegen, ob sie nicht einen ungenutzten Teil ihres Friedhofs zur Nutzung als Tierfriedhof (nur für Tiere) freigeben. Nun werden sie dies auf jeden Fall nicht in eigener Regie durchführen wollen, sondern dazu sich der Tätigkeit eines kommerziellen „Verwaltungshelfers“ bedienen. Es wirken die Schwierigkeiten, die sich schon insgesamt bei der Übertragung von Tätigkeiten an andere ergeben (vgl. oben, Abschnitt 4.3.): Die finanzielle Letzthaftung bleibt bei der Kirchengemeinde, moralisch wird sie für das mitverantwortlich gemacht werden, was auf diesem Teil ihres Friedhofs stattfindet, voraussichtlich selbst dann, wenn dieser Friedhofsteil verkauft werden würde. Es ist zu erwarten, dass ein kommerzieller Anbieter genau das Interesse hat, die Tierbestattung der Bestattung von Menschen möglichst ähnlich nachzubilden und die Aura des benachbarten evangelischen Friedhofs mit einzubeziehen. Denn alles dies lässt die umfänglichsten Einnahmen für sein Unternehmen erwarten. So sind auch hier Schwierigkeiten mit dem Evangelischen Selbstverständnis eines Friedhofs sehr wahrscheinlich. Damit wird auch dieser Weg nicht für gangbar gehalten.

Fazit

Aus den Überlegungen ergibt sich: Die Kirche beteiligt sich mit ihren eigenen Perspektiven an der allgemeinen Debatte um einen ethisch verantwortlichen Umgang mit allen Tieren. Die Trauer um Haustiere stellt einen möglichen und dann wichtig zu nehmenden Fall von – in aller Regel im privaten Raum stattfindender – Trauerseelsorge dar. Die Einrichtung von Tierfriedhöfen und die Durchführung von Tierbestattungen gehören aber grundsätzlich nicht zum Auftrag der Evangelischen Kirche.

LITERATURVERZEICHNIS

Becker, Dieter: Solitarbestattung. Evangelische Bestattungen ohne Angehörige als theologische Herausforderung, in: Pastoraltheologie 102 (2013), 355–370.

Beier, Peter: Nein zum Tode – ja zum Sterben, Neukirchen 1991.

Bernschein, Christina: Neuere Entwicklungen im Bestattungsgewerbe als Chancen und Herausforderungen für die kirchliche Praxis, in: Pastoraltheologie 103 (2014), 378–391.

Bestattung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 5, hrsg. im Auftrag des Präsidiums von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2004.

Böttcher, Günter: Das aktuelle Handbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Stand Mai 2013, Band 1, Teil 5/5.

Evangelische Kirche in Hessen-Nassau und Diakonisches Werk in Hessen-Nassau e.V. (Hg.): Abschied in Würde. Eine Handreichung zur Sozialbestattung, o. J. (http://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/kasualien/bestattungsbroschuere_sozial_2010_q_ekhn_dwhn_gr.pdf).

Evangelische Kirche in Hessen-Nassau (Hg.): Die Bestattung: Ein Abschied, der zum Leben gehört. Darmstadt 2006 (http://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/kasualien/bestattungsbroschuere_2006_ekhn_gr.pdf).

Evangelische Kirche in Westfalen: „Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe“, www.ekvw.de, quicklink Nr. 261.

Evangelische Kirche im Rheinland: Niemand nimmt sich gern das Leben. Seelsorgliche Begleitung im Zusammenhang mit Suizid, Handreichung, 2014 (http://www.ekir.de/www/downloads/ekir2014_handreichung_suizid.pdf).

Friedrichs, Lutz: Die Bestattungspredigt zwischen Einstimmung und Einspruch. Eine rhetorisch-theologische Verantwortung, in: Pastoraltheologie 101 (2012), 408–424.

Gallhoff, Joachim/Keller, Manfred (Hg.): Erweiterte Nutzung von Kirchen – neue Modelle mit kirchlichen und weltlichen Partnern (Initiative Kirche öffnen und erhalten. Arbeiten und Materialien, Heft 2), Berlin/Münster 2015.

Gaedke, Jürgen, Bearb. **Diefenbach, Joachim**: **Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**, 10. Auflage, 2010.

Gutmann, Hans-Martin: **Mit den Toten leben. Eine evangelische Perspektive**, Gütersloh 2002.

Handke, Emilia: „Immerhin mich wird umgeben Gotteshimmel, dort wie hier“ – **Waldbestattungen als Herausforderungen für Theologie und Kirche**. Einige Anmerkungen im Anschluss an Paul Tillich, in: *Pastoraltheologie* 104 (2015), 91–105.

Kenzler, Hauke: **Totenbrauch und Reformationen. Wandel und Kontinuität, Kontinuität und Wandel**, in: *Religiosität in Mittelalter und Neuzeit* (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 23, Paderborn 2011, 9–34.

Kirchenamt der EKD (Hg.): **Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur. Ein Diskussionspapier**, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2004. (https://www.ekd.de/download/ekd_bestattungskultur.pdf).

Kirchenkanzlei der UEK (Hg.): **Bestattung. Agende für die Union evangelischer Kirchen**, Band 5, Bielefeld 2004. – Enthält eine ausführliche „Einleitung“. Diese reicht von den theologischen und historischen und rechtlichen Grundlinien über die kirchenrechtlichen Regelungen und denen in den Ordnungen des kirchlichen Lebens bis zu den liturgischen Gestalten der Bestattung und zur Seelsorge.

Klie, Thomas: **Bestattungskultur: Umgangsformen angesichts des Todes**, in: ders./Martina Kumlehn/Ralph Kunz (Hg.), *Praktische Theologie des Alterns*, Berlin/New York 2009, 413–422, hier: 421.

Köhler, Wolf-Dietrich: **Menschenwürde und Geldbeutel – Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen**. Eine Untersuchung von **Dr. Wolf-Dietrich Köhler**, Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, *epd-Dokumentation* 51 (2. Dez. 2008). (https://www.ekd.de/si/download/08-51_Armenbestattung.pdf).

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Kretzschmar, Gerald: **Gegenwärtige Bestattungskultur und die Aufgabe einer evangelischen Profilierung**, in: *Pastoraltheologie* 102 (2013), 94–105.

Krimm, Herbert (Hg.): **Quellen zur Geschichte der Diakonie**, Stuttgart Bd 1, Stuttgart 1960.

Luther, Martin: **Ob man vor dem Sterben fliehen möge** (1527) WA3, 338–372.

Mädler, Inken: **Die Urne als ‚Mobile‘. Überlegungen zur gegenwärtigen Bestattungskultur**, in: **Thomas Klie** (Hg.), *Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung*, Stuttgart 2008, 57–75.

Müller, Klaus: **Diakonie im Dialog mit dem Judentum. Eine Studie zu den Grundlagen sozialer Verantwortung im jüdisch-christlichen Gespräch**, Heidelberg 1999.

Oliver, Roland: **Friedhof adé? Die Bestattungskultur des 21. Jahrhunderts**, Mannheim 2006.

Plieth, Martina: **Kind und Tod. Zum Umgangs mit kindlichen Schreckensvorstellungen und Hoffnungsbildern**, Neukirchen 5. Aufl. 2011.

Rinn, Angela: **Friedhof, gefährdeter Ort – veränderte Bestattungskultur in der Gegenwart und ihre Folgen**, in: *Pastoraltheologie* 104 (2015), 307–325.

Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes, erarbeitet und herausgegeben von **Peter Bukowski, Arend Klompaker, Christiane Nolting, Alfred Rauhaus** und **Friedrich Thiele**, Wuppertal/Neukirchen 1999.

Rüter, Stefanie: **Friedwald. Waldbewusstsein und Bestattungskultur**, Münster 2011.

Schwahn, Barbara/Theologischer Ausschuss der EKIR: **Kirchen als letzte Ruhestätte? Theologische Aspekte**, in: **Birgit Franz/Gudrun Gotthardt** (Hg.): **Erweiterte Nutzung von Kirchen – Kirchen als letzte Ruhestätte. Kolumbarien als Lösung für kirchliche Strukturfragen** (Initiative Kirche öffnen und erhalten. Arbeiten und Materialien, Heft 2), Berlin/Münster 2015, 10–17.

Sörries, Rainer: **Urnenkirche und Kirchenwald**, in: *BThZ* 29/2 (2012), 229–245.

Stadt Berlin: **Friedhofsentwicklungsplan 2006**

(http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/friedhoefe_begraebnisstaetten/de/friedhofsentwicklungsplan/index.shtml).

Vierling-Ihrig, Heike: Herausforderungen für eine evangelische Kasualie?! FriedWald-Bestattungen, in: DtPfrBl 108/11 (2008).

Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011.

Wagner-Rau, Ulrike: Kontakt zu Toten. Seelsorgerlicher Umgang mit spiritualistischer Religiosität im Trauerprozess, in: An den Rändern. Theologische Lernprozesse mit **Yorick Spiegel**, hrsg. von **Ilona Nord** und **Fritz Rüdiger Volz**, Münster 2005, 453–468.

Auch im Internet veröffentlicht: http://www.pastoralpsychologie-norden.de/fileadmin/_pastoralpsychologie/publikationen/Wagner-Rau._Kontakt_zu_Toten.pdf.

Wagner-Rau, Ulrike: Kasualien und Öffentlichkeit. Begegnungen und Vernetzungen im Zwischenraum, in: Pastoraltheologie 104 (2015), 77–90.

Weiher, Erhard: Das Geheimnis des Lebens berühren. Spiritualität bei Krankheit, Sterben, Tod. Eine Grammatik für Helfende, 4. durchgesehene und aktualisierte Aufl., Stuttgart 2014.

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt/Abteilung II Theologie und Diakonie
Dezernat II.1 Theologie und Verkündigung
Leitende Dezernentin Dr. Dagmar Herbrecht
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562-249
Fax 0211 4562-503
E-Mail irmela.kemmerling@ekir-lka.de
www.ekir.de

Download der Broschüre:

www.ekir.de/url/OLN

